

***Bericht über die Anwendung des Dekretes vom
28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-
Beschäftigungsförderung
im Jahr 2021***

Juni 2022

FbBESCH.KaSch/32.04-09/22.141
Febr 2022

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 300
TELEFAX +32 (0) 87 / 552 891

E-MAIL ministerium@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Rechtsgrundlage für die Berichterstattung	5
1.1 Artikel 43 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung	5
1.2 Artikel 54 des Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung.....	5
2. Institutioneller Kontext	7
3. Rechtsgrundlagen der Aktif- und Aktif plus- Beschäftigungsförderung	9
3.1 Rechtstexte der AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung	9
3.2 Neue - in 2021 - verabschiedete Rechtsgrundlagen	9
4. Beschreibung der Maßnahme.....	11
4.1 Ziel	11
4.2 Zielgruppe: die AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten	11
4.3 Zugelassene Arbeitgeber	12
4.4 Zuschüsse	12
4.5 Verwaltung der AktiF-Beschäftigungsförderung / Verfahren	13
4.6 Ausgelaufene Beschäftigungsmaßnahmen	15
5. Neuerungen in 2021.....	17
5.1 „Corona-bedingte“ Neuerungen	17
5.2 „Corona“- unabhängige Änderungen	24
6. Auswertungen der statistischen Erfassungen.....	26
6.1 Auswertung des Arbeitsamtes.....	26

6.2	Auswertung des Ministeriums.....	37
6.2.1	Aktiviere Bescheinigungen.....	36
6.2.1.1	Entwicklung auf Ebene der allgemeinen Förderung.....	42
6.2.1.2	Entwicklung auf Ebene der projektgebundenen Stellen.....	44
6.2.1.3	Entwicklung auf Ebene der Konventionsstellen.....	45
6.2.1.2	Monatliche Entwicklung der Ausstellung der Bescheinigung und der Aktivierung.....	46
6.2.2	Eingestellte Zielgruppen.....	47
6.2.3.	Evaluierung der Zielgruppenerweiterung um die teilschulpflichtigen Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag.....	51
6.2.4	Vergleich der Anzahl aktivierten Bescheinigungen zur Anzahl ausgestellter Bescheinigungen pro Zielgruppe	53
6.2.5	Ergänzende arbeitsmarktrelevante Informationen	55
6.2.5.1.	Perioden, die der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt sind.....	55
6.2.5.2	Ausbildungsniveau	57
6.2.5.3	Vorgeschaltete Ausbildungen in der allgemeinen Förderung	57
6.2.5.4	Altersstruktur.....	58
6.2.5.5	Wohnort des Arbeitnehmers nach Gemeinde	59
6.2.5.6	Verbleib der Personen, die aus der AktiF-Förderung ausgeschieden sind	60
6.2.5.7	Zuordnung der AktiF-Arbeitgeber nach Paritätischer Kommission	63
7.	Finanzen.....	65
8.	Kundenreaktionen.....	67
9.	Schlussfolgerungen.....	68

10. Anhänge.....	71
------------------	----

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

Die Rechtsgrundlagen zur vorliegenden Berichterstattung sind:

1.1 Artikel 43 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

„Die Regierung verfasst jährlich zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Anwendung folgt, einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Dekrets. Sie übermittelt dem Parlament diesen Bericht.“

1.2 Artikel 54 des Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

„Art. 54 – Berichterstattung

§1 – Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium mindestens jährlich für die in den Artikeln 35 und 37 des Dekrets erwähnte Kontrolle sowie für die in Artikel 43 des Dekrets erwähnte Berichterstattung folgende Informationen:

- 1. Angabe über die vom Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse, und zwar:*
 - a) im Fall von AktiF-Berechtigten, ob es sich um die in Artikel 4 [AdR: jugendliche Arbeitsuchende], 5 [AdR.: ältere Arbeitsuchende], 6 [AdR: Langzeitarbeitsuchende] oder 7 [AdR: Opfer von Umstrukturierungen] des Dekrets erwähnten nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden handelt;*
 - b) im Fall von AktiF PLUS-Berechtigten, aufgrund welcher der in Artikel 8 des Dekrets erwähnten Vermittlungshemmnisse die Bescheinigung ausgestellt wurde;*
 - c) ob die Bescheinigung aufgrund einer in Artikel 2 [AdR: ehem. Grenzgänger] und/oder 3 [AdR: Dauer der Eintragung gleichzusetzende Zeiträume] erwähnten Gleichsetzung ausgestellt wurde;*
 - d) Angabe über das Ausbildungsniveau des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;*
 - e) im Fall der Anwendung von Artikel 9 [AdR. Maßnahmen zur sozialberuflichen Integration], 12 [AdR. verordnungsrechtliche Ausbildung] oder 13 [AdR. von Regierung festgelegte Ausbildung -> Aufhebung der Degressivität] des Dekrets, um welche Maßnahme es sich handelt;*

f) die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten befindet;

g) das Geburtsdatum des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;

2. Angabe über die Personen, die sich im Berichterstattungsjahr nach Beendigung der AktiF- oder AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erneut beim Arbeitsamt eingetragen haben, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse.

Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium pro Bescheinigung die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Informationen.

Wenn das Arbeitsamt dem Ministerium die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erwähnten Informationen bezüglich AktiF PLUS-Berechtigter, denen AktiF PLUS-Zuschüsse aufgrund von Artikel 10 gewährt werden, übermittelt, schlüsselt das Arbeitsamt ebenfalls auf, aufgrund welcher der in Artikel 10 erwähnten Bedingungen die AktiF PLUS-Zuschüsse gewährt wurden.“

[...]

2. INSTITUTIONELLER KONTEXT

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt seit 1983 über Teilbefugnisse im Bereich der Beschäftigungspolitik. In dieser ersten Phase war die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Berufsausbildung und Umschulung von Arbeitslosen zuständig, während die Regionen für die Arbeitsvermittlung und die sogenannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verantwortlich wurden.

Die LASS-Zielgruppenermächtigungen sowie die Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung blieben weiterhin eine föderale Befugnis.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft konnte seit 1998 erste Erfahrungen im Bereich der Verwaltung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sammeln, als die Wallonische Region ihr die Finanzierung von rund 50 Vollzeitstellen im Rahmen des interministeriellen Haushaltsfonds (IHF) zur Beschäftigungsförderung zur Verfügung stellte.

In einer zweiten Phase übertrug die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2000 die Zuständigkeit für den Bereich der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung sowie die Befugnisse im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügte somit über ein kohärentes Befugnispaket im Bereich der Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik zu Gunsten arbeitssuchender Personen.

Die neue Zuständigkeit im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen war jedoch auch von großer Bedeutung für die anderen Ressorts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, denn die meisten Organisationen aus dem nichtkommerziellen Sektor erhielten zur Finanzierung ihrer Personalkosten Mittel aus diesem Bereich.

Zum Zeitpunkt der Befugnis-Übertragung im Jahr 2000 existierten noch zahlreiche Formen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (IHF/ FBI, Prime, TCT, ACS für Vereinigungen, ACS für lokale Behörden, KE 123, KE 258, BÜP, ...). In einem ersten Schritt hatte die Deutschsprachige Gemeinschaft die verschiedenen Maßnahmen auf drei Maßnahmen reduziert. Seitdem existierten nur noch bezuschusste Vertragsarbeitnehmer bei lokalen Behörden (BVA LB) und bezuschusste Vertragsarbeitnehmer bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (bei VoG und öffentlichen, nicht lokalen Behörden). Das sogenannte berufliche Übergangsprogramm (BÜP) wurde in der existierenden Form einstweilen fortgeführt.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise wurde am 19. April 2010 das sogenannte Krisendekret verabschiedet. Dieses Dekret bildete die Grundlage für die Einführung eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (50+) im gewerblichen Privatsektor. Durch dieses Programm konnten ältere Arbeitnehmer, die aufgrund der Krise ihren Arbeitsplatz verloren hatten, schneller in den Arbeitsmarkt reintegriert werden.

Mit Inkrafttreten der gleichlautenden Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft und

der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2015 und 17. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, wurden zum 1. Januar 2016 ein Großteil der beschäftigungspolitischen Befugnisse, die zum 1. Juli 2014 durch die 6. Staatsreform reorganisiert wurden, von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Hierzu gehörten auch die Zielgruppenmaßnahmen (LASS-Erleichterungen, Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung).

Während die Finanzierung dieser Maßnahmen fortan von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewährleisten war, oblag die technische Verwaltung dieser Maßnahmen weiterhin dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) sowie dem Landesamt für die soziale Sicherheit (LASS). In Analogie zur bewährten Vorgehensweise nahm die Deutschsprachige Gemeinschaft auch dieses Mal die Gelegenheit wahr, aus zahlreichen Maßnahmen eine Maßnahme „aus einem Guss“ zu schaffen.

In Folge einer weitreichenden Konzertierung mit den Sozialpartnern wurde am 18. Mai 2018 das Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung verabschiedet. An die Stelle der BVA-Maßnahme, die sich ausschließlich an den nichtkommerziellen Sektor (öffentlich und privat) richtete, und an die Stelle der Aktiva-Maßnahmen nebst anderen föderal verwalteten Zielgruppenmaßnahmen, die sich primär an den gewerblichen Sektor richteten, trat am 1. Januar 2019 die in Eigenregie gestaltete und verwaltete AktiF-Maßnahme.

Im Rahmen des Reformvorhabens wurde zudem die Gelegenheit wahrgenommen, eine Vielzahl von „qualifizierten“ BVA-Kräften in strukturelle Stellen umzuwandeln. So wurden insgesamt 98 Vollzeitstellen an die Bereiche Kultur, Jugend, Jugendhilfe, Gesundheit und Senioren, Ausbildung, Behinderteneinrichtungen, Sport und Tourismus, Familie, Soziales und Sozialökonomie übertragen. Dies ging einher mit einer Mittelübertragung in Höhe von 2.160.000 € an den jeweiligen Organisationsbereich.

3. RECHTSGRUNDLAGEN DER AKTIF- UND AKTIF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

3.1 Rechtstexte der AktiF und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung

- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S. 10.07.2018);
- Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S.30.11.2018);
- Erlass der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendung im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S. 22.11.2018);
- Ministerieller Erlass vom 18. Dezember 2018 zur Festlegung der in AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigung aufgeführten Angaben (B.S. 15.03.2019);
- Ministerieller Erlass vom 10. Januar 2019 zur Festlegung der Liste gewisser Maßnahmen zur sozialberuflichen Integration im Beschäftigungsbereich (B.S. 26.03.2019);
- Ministerieller Erlass vom 23. Mai 2019 zur Festlegung von gewissen Berufsausbildungen im Beschäftigungsbereich, deren Dauer der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt gleichzusetzen sind. (B.S. 11.07.2019).

3.2 Neue - in 2021 - verabschiedete Rechtsgrundlagen

- Krisendekret 2021 vom 26. April 2021 (Kapitel 6, Art.42-44)
- Erlass der Regierung vom 20. Mai 2021 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III);
- Erlass der Regierung vom 23. Dezember 2021 zur Abänderung des Erlasses vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;
- Rundschreiben ABM 093 vom 29. Januar 2021 an die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors, die AktiF-Personal beschäftigen. AktiF-Beschäftigungsförderung: Corona-Maßnahmen (Verlängerung der Einstellungsfrist);

- Rundschreiben ABM 094 vom 3. Juni 2021 an die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors, die AktiF-Personal beschäftigen. Corona-Maßnahmen: Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse (bis 31. Dezember 2021);
- Rundschreiben ABM 095 vom 3. Juni 2021 an die Arbeitgeber des kommerziellen Privatsektor, die AktiF-Personal beschäftigen. Corona-Maßnahmen: Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse (bis 31. Dezember 2021);
- Rundschreiben ABM 096 vom 3. Juni 2021 an die lokalen Behörden, die AktiF-Personal beschäftigen. Corona-Maßnahmen: Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse und des Maximalbudgets (bis 31. Dezember 2021);
- Rundschreiben vom 15. Juni an die Arbeitgeber (von Lehrlingen) bezüglich AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung: Erweiterung der Zielgruppe auf teilzeitschulpflichtige Lehrlinge (Ref. FBesch.32.04-X/21.348);
- Rundschreiben ABM 098 vom 15. Oktober 2021 an die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors, die AktiF-Personal beschäftigen. AktiF-Beschäftigungsförderung: Zuschussbeträge ab 01.01.2022;
- Rundschreiben ABM 099 vom 15. Oktober 2021 an die lokalen Behörden, die AktiF-Personal beschäftigen: Zuschussbeträge ab 01.01.2022;
- Rundschreiben ABM 100 vom 15. Oktober 2021 an die Arbeitgeber des kommerziellen Privatsektor, die AktiF-Personal beschäftigen.

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Ziel

Prioritäres Ziel der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Steigerung der Beschäftigung.

Wenn Arbeitgeber Personen einstellen, die auf unserem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, werden sie durch die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse finanziell unterstützt.

Diese Beschäftigungsförderung stellt zudem eine bedeutende Verringerung und Vereinfachung der bis dato zahlreichen Beschäftigungsmaßnahmen (ca. 20 verschiedene Programme mit ca. 70 unterschiedlichen Förderungen) dar.

4.2 Zielgruppe: die AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten

Die AktiF-Maßnahme fördert jene Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer einstellen, der zur förderfähigen Zielgruppe gehört, d.h. die Arbeitsuchenden, die auf dem hiesigen Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung definiert folgende auf dem hiesigen Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen als AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte;

AktiF-Berechtigte sind:

- Jugendliche Arbeitsuchende, die höchstens 25 Jahre alt sind und die höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mittelständischen Gesellendipls sind und die länger als 6 Monate als arbeitssuchend eingetragen sind;
- Jugendliche, die höchstens 25 Jahre alt sind und keinen der vorerwähnten Qualifikationsnachweise besitzen;
- Ältere Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitsuchende Personen, die seit mindestens 12 Monaten arbeitslos sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, insofern sie höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mittelständischen Gesellendipls sind.

Zudem existiert eine besondere Förderung (AktiF PLUS) für Personen, die mit mehreren Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind. Diese AktiF PLUS-Berechtigten müssen zwei der folgenden Merkmale aufweisen, damit ihr Arbeitgeber in den Genuss der AktiF PLUS-Förderung gelangt:

- eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten;
- das Fehlen eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. eines Gesellenzeugnisses;
- das Nicht-Erreichen des Niveaus B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Deutsch und Französisch.

Für alle - sowohl für AktiF- als auch für AktiF PLUS-Berechtigte - gilt, dass sie der Grundvoraussetzung entsprechen, nämlich nichtbeschäftigter Arbeitsuchender sind, d.h.

- als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt eingetragen sind
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sind
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Neu: Im Jahr 2021 wurde mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2021 die Zielgruppe der AktiF-Berechtigten um die teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag erweitert. Diese Neuerung wird näher im „Kapitel 5 Neuerungen“ erläutert.

4.3 Zugelassene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber mit Niederlassungseinheit in Belgien können AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse beantragen.

Ausgeschlossen sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen von Leiharbeitsverträgen beschäftigen.

4.4 Zuschüsse

Alle Arbeitgeber, d.h. sowohl die des kommerziellen Privatsektors als auch die des öffentlichen und nichtkommerziellen Sektors können von den **allgemeinen Zuschüssen** profitieren.

Besondere Zuschüsse sind für die Beschäftigung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, öffentlichen Behörden (projektgebundene AktiF-Stellen) oder bei lokalen Behörden (konventionierte AktiF-Stellen) vorgesehen.

Diese Arbeitgeber können eine höhere und längerfristige Förderung erhalten, da diese Arbeitgeber Aktivitäten ausüben, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

Im Dekret werden außerdem besondere Fördermöglichkeiten vorgesehen, wenn die Beschäftigung in **Kombination mit einer durch die Regierung genehmigte**

Ausbildungsmaßnahme¹ erfolgt. In diesem Fall wird die Degressivität der Zuschüsse im zweiten Förderjahr ausgesetzt und erst im dritten Förderjahr im Falle der AktiF PLUS-Förderung angewandt. Dieser Vorteil wird nur bei einer allgemeinen Förderung gewährt.

Die Zuschussbeträge sind im Laufe des Jahres 2020 neben der Indexierung auch aufgrund der Regierungsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise erhöht worden. Diese Zuschussverdopplung wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Diese Neuerungen werden im Kapitel 5.1 vorgestellt.

4.5 Verwaltung der AktiF-Beschäftigungsförderung / Verfahren

Die Verwaltung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung umfasst zum einen den Teil „Antragsverfahren und Bescheinigung“ und zum anderen den Teil „Einstellungsverfahren“.

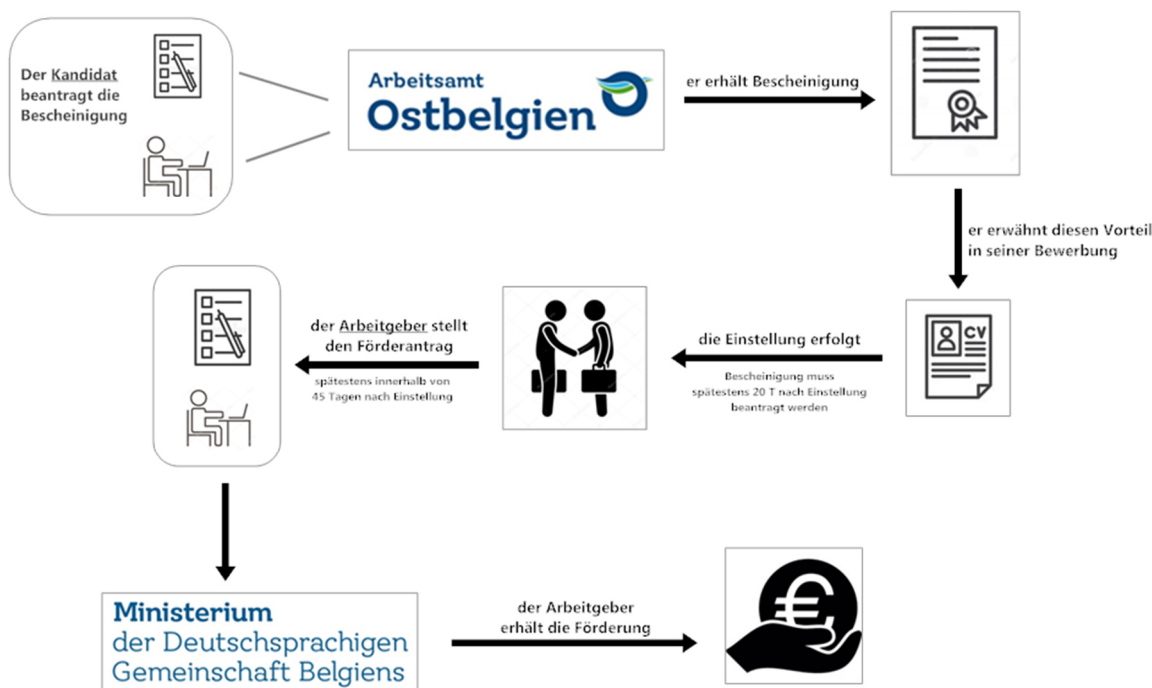
Der erste Teil „Antragsverfahren und Bescheinigung“ liegt in der Zuständigkeit des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das somit das Frontoffice darstellt.

Die Hauptarbeit des Arbeitsamtes besteht in der Prüfung, ob die potenziellen AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten den Zugangsbedingungen entsprechen. Dies geschieht auf Basis eines Antrags auf Bescheinigung, den der Arbeitsuchende ausfüllt und beim Arbeitsamt einreicht. Wenn der Antragsteller den Bedingungen entspricht, erhält er eine AktiF-Bescheinigung, die Aufschluss darüber gibt, ob der potenzielle Arbeitgeber bei Einstellung entweder Anspruch auf einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss hat.

Die Arbeitsschritte des Arbeitsamtes lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

¹ Es handelt sich dabei um folgende Ausbildungen: Mittelständische Lehre, Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen des Arbeitsamtes (IBU), Einstiegspraktikum beim Arbeitsamt (EPU), Ausbildung im Betrieb (AIB) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) und Industrielehre.

AktiF (PLUS): Ablauf Bescheinigung und Zuschuss



Wenn der Arbeitsuchende einen Arbeitgeber gefunden hat, der ihn einstellen möchte, händigt er diesem seine Bescheinigung aus. Der Arbeitgeber füllt dann die Rückseite der Bescheinigung aus, d.h. die erforderlichen Kontaktdaten und Informationen zur Einstellung.

Das Dokument übermittelt er im Anschluss dem Fachbereich Beschäftigung im Ministerium, wo eine Prüfung erfolgt, ob der Arbeitgeber die Förderkriterien erfüllt. Wenn dies der Fall ist, kann der Arbeitsvertrag eingereicht werden und die monatliche Zuschusszahlung durch das Ministerium wird aktiviert.

Dieser Ablauf ist für alle Arbeitgeber gleich.

Bei den projektgebundenen Stellen der VoG und öffentlichen Behörden ist vor diesem Prozess, wie oben erklärt, ein Antrag auf projektgebundene Stellen bei der Regierung einzureichen. Und erst nach Erhalt der Zusage darf die Einstellung erfolgen. Es sei denn, der Arbeitgeber hat noch Stellen seines Kontingentes unbesetzt. In diesem Fall ist kein neuer Antrag bei der Regierung einzureichen.

Die lokalen Behörden müssen darauf achten, dass sie im Rahmen des ihnen zugesprochenen Budgets AktiF-Arbeitnehmer einstellen, um von der besonderen Förderung zu profitieren.

Neben den vorgenannten Aspekten gehören die Inspektionen auch zum Aufgabenbereich des Ministeriums.

Im Tätigkeitsjahr 2021 hat das Ministerium keine Vorort-Inspektionen durchgeführt.

4.6 Ausgelaufene Beschäftigungsmaßnahmen

Um das System zugunsten der Arbeitgeber und Arbeitsuchenden drastisch zu vereinfachen, hat das Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zahlreiche Maßnahmen zum 1. Januar 2019 aufgehoben bzw. deren Zugang für Neueinstellungen versperrt.

Zu diesen gehören die nachfolgend gelisteten Maßnahmen aufgelistet, die bereits vor der 6. Staatsreform zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörten, bzw. diesen betrafen.

4.6.1 BVA² bei VoG und öffentlichen Behörden und Jugendbeschäftigungsprogramm

Diese Maßnahmen wurden zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.

Im Sinne der Stellensicherung zugunsten der Einrichtungen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft dafür gesorgt, dass der Arbeitgeber für diese Maßnahmen den bisherigen Zuschuss behält und das Anrecht auf die Stelle wahrt, wenn der Arbeitnehmer ausscheidet. Alle Neueinstellungen sind im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vorzunehmen.

Die „alten“ BVA-Stellen sind mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in den Rechtskreis der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung gewechselt.

Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Die noch fortlaufenden Stellen werden jedoch weiterhin durch das Ministerium statistisch erhoben und sind der Anlage 2 (unter „Übernahme Projekt ABM (Ex-BVA)“, und „Übernahme Konvention ABM (EX-BVA LB)“) beigefügt.

Was die Jugendbeschäftigungsstellen angeht, so können die betroffenen Arbeitgeber nach Ablauf des Förderzeitraums diese Stellen im Rahmen von AktiF- oder AktiF PLUS neu besetzen.

4.6.2. Beschäftigungsprämie für ältere Arbeitnehmer

Diese Maßnahme wurde zum 31. Dezember 2018 aufgehoben. Die finanzielle Unterstützung zugunsten der Arbeitgeber des kommerziellen Privatsektors lief bis zum Ende der Förderperiode (maximal ein Jahr) oder bis zum Ende des jeweiligen Arbeitsvertrags, falls dieser vor Ende der Förderperiode beendet wurde.

4.6.3. Ehemalige föderale Beschäftigungsprogramme, die im Zuge der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden

Generell gilt, dass alle Zielgruppen-Ermäßigungen ggf. in Kombination mit einer Aktivierung des Arbeitslosengeldes zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wurden bzw. deren Zugang ab 1. Januar 2019 für Neuzugänge versperrt wurde. Hierzu zählen insbesondere der Plan Activa mit seinen zahlreichen Fördermechanismen.

² BVA ist die Abkürzung von „Bezuschusster Vertragsarbeitnehmer“.

Auch hier wurde dem Prinzip gefolgt, dass der Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer über Plan Activa beschäftigt, dies auch weiterhin mit der entsprechenden Förderung tun kann bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode oder des Arbeitsvertrags.

Diese Stellen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Ein Sonderfall im Bereich der Zielgruppen-Ermäßigung in Kombination mit einer Aktivierung ist das ehemalige föderale SINE-Programm, das ebenfalls im Rahmen der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde.

Das SINE-Programm (Sociale inschakkingseconomie) ist eine Aktivierungsmaßnahme in Kombination mit einer Zielgruppenreduzierung, die dem Sektor der Sozialwirtschaft vorbehalten war und ein besonders benachteiligtes Zielpublikum förderte.

Beim SINE-Programm ist zwischen den befristeten und unbefristeten Förderungen zu differenzieren.

Die Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine unbestimmte Förderung zugunsten des Arbeitgebers geben, können bis dato de facto bis zur Pension in diesem Rahmen beschäftigt bleiben.

Die Arbeitnehmer, die eine befristete Förderung beanspruchen, profitieren von dieser bis zu ihrem Auslaufen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat für diese Arbeitnehmer die Möglichkeit eingeführt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einer AktiF PLUS-Förderung fortführen kann (insofern die Grundvoraussetzungen erfüllt sind).

5. NEUERUNGEN IN 2021

Wie das Jahr 2020 ist auch das Jahr 2021 durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene geprägt, wenn auch in abgeschwächter Form.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hatte in 2020 zur Bekämpfung bzw. Abfederung der wirtschaftlichen Folgen in der Beschäftigungspolitik insbesondere Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsmaßnahme eingeführt.

Diese wurden zumindest teilweise in 2021 fortgeführt.

Unter Punkt 5.1 „Corona-bedingte“ Neuerungen“ werden diese ggf. kurz beschrieben. Es wird auch angegeben, ob eine Fortführung in 2021 erfolgte oder nicht.

Für jede Corona-Unterstützungsmaßnahme wird die Inanspruchnahme in den Jahren 2020 und 2021 mit angeführt.

Das 2. Unterkapitel widmet sich unter Punkt 5.2. den Änderungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie eingeführt wurden.

5.1 „Corona-bedingte“ Neuerungen

5.1.1 Zuschussverdopplung

Die bedeutendste Unterstützungsmaßnahme in der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung stellt die durch das Krisendekret II vom 27. April 2020 erstmalig eingeführte Zuschussverdopplung dar, die zunächst für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 vorgesehen war.

In der allgemeinen AktiF-Förderung profitierten die Arbeitgeber ab dem 1. Juli 2020 von der Verdopplung der Zuschüsse für alle AktiF-Arbeitnehmer. Das bedeutet, dass die doppelten Zuschussbeträge sowohl für die Arbeitnehmer galten, die zum 1. Juli 2020 bereits im Rahmen eines AktiF-Vertrages gefördert wurden, als auch für alle Neueinstellungen, die in dieser Periode, sprich zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020, vorgenommen wurden.

Bei den projektgebundenen Stellen im nichtkommerziellen Sektor und bei den Konventionsstellen der lokalen Behörden wurde die Verdopplung der AktiF-Zuschüsse ausschließlich für die ab 1. Juli 2020 neueingestellten AktiF (PLUS)- Mitarbeiter gewährt.

Im Herbst 2020 wurde ganz Belgien von der 2. COVID-Pandemie-Welle heimgesucht, die wiederum verschärfte Einschränkungen u.a. auf wirtschaftlicher Ebene erforderte. Aufgrund dieser Entwicklung hat die Regierung von ihrer Ermächtigung in Anwendung des Krisendekrets vom 27. April 2020 Gebrauch gemacht und die Unterstützungsmaßnahmen einmal um weitere 6 Monate verlängert, sprich für die Periode vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021.

Hierzu wurde der Erlass der Regierung vom 26. November 2020 zur Verlängerung der Gewährung der erhöhten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse und zur Anpassung des Maximalbudgets der lokalen Behörden verabschiedet.

Dieser sah zudem eine Erhöhung aller AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse um 4% zum 1. Januar 2021 vor.

Durch das Krisendekret vom 26. April 2021 erhielt die Regierung die Ermächtigung, anstatt einer einmaligen Verlängerung der Zuschussverdopplung die Möglichkeit, bis zu dreimal zu verlängern.

Die Regierung verabschiedete am 20. Mai 2021 den Erlass der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III) und verlängerte so ein zweites und letztes Mal die Zuschussverdopplung, und zwar für die Laufzeit vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021.

Die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschussbeträge 2021

1. Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen Förderung Stellen ohne vorherige Ausbildung:

	01.01.2021 bis 31.12.2021
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 1.062 € (12.744,00 € /Jahr) 2. Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € /Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 2.126 € (25.512,00 € /Jahr) 2. Jahr monatlich 1.276€ (15.312,00 € /Jahr) 3. Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € /Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese Zuschüsse halbiert.

2. Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen Förderung Stellen mit vorheriger Ausbildung³:

³ Dieser vorteilhaftere Zuschuss wird gewährt, wenn der Arbeitgeber im Vorfeld den Arbeitsuchenden mittels einer der nachstehenden Ausbildungsprogramme ausbildet: Es handelt sich um folgende Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-Dienststelle für selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU)

	01.01.20231 bis 31.12.2021
AktiF-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 1.062 € (12.744,00 € /Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 2.126,00 € (25.512,00 € /Jahr) 3. Jahr: monatlich 1.276 € (15.312,00 € /Jahr)

3. AktiF-Zuschussbeträge für projektgebundene Stellen bei den VoG und Konventionsstellen bei lokalen Behörden

	AktiF- und AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.2020-31.12.2021 <u>neu</u> eingestellt wird (inkl. Verdopplung und 4%-Erhöhung zum 01.01.2021)	AktiF- und AktiF PLUS-Personal, das bereits am 30.06.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt war (inkl. 4%-Erhöhung)
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 2.126 € (25.512,00 € /Jahr) Ab 2. Jahr: 1.950 € (23.400,00 € /Jahr)	1. Jahr: monatlich 1.063 € (12.756 /Jahr) 2. Jahr: monatlich 975 € (11.700 € /Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 3.896 € (46.752,00 € /Jahr) Ab 2. Jahr: monatlich 3.720 € (44.640,00 € /Jahr)	1. Jahr: monatlich 1.948€ (23.376 € /Jahr) Ab 2. Jahr: monatlich 1.860 € (22.320 € /Jahr)

Inanspruchnahme 2020

In 2020 haben 188 Arbeitgeber und 268 Arbeitnehmer von den verdoppelten Zuschüssen der allgemeinen Förderung profitiert.

In 2020 haben 13 Arbeitgeber und 23 Arbeitnehmer von den verdoppelten Zuschüssen für projektgebundene Stellen profitiert.

Inanspruchnahme 2021

In 2021 haben 285 Arbeitgeber und 483 Arbeitnehmern von den verdoppelten Zuschüssen der allgemeinen Förderung profitiert.

In 2021 haben 25 Arbeitgeber und 115 Arbeitnehmer von den verdoppelten Zuschüssen für projektgebundene Stellen profitiert.

5.1.2 Sonderzuwendung zugunsten der lokalen Behörden

Der durch das Krisendekret II eingeführte Artikel 43.3 ermächtigt die Regierung, den lokalen Behörden für einen von ihr festgelegten Zeitraum eine zweckgebundene Sonderzuwendung zu gewähren.

Diese Sonderzuwendung ermöglichte es den lokalen Behörden einerseits, einen eventuellen kurzfristigen Bedarf an Personal rückwirkend ab dem 13. März 2020 bis 30. Juni 2020 mithilfe der AktiF-Förderung zu decken. Diese Möglichkeit wurde den lokalen Behörden eingeräumt, die bereits im April 2020 das ihr zur Verfügung stehende Budget beinahe oder vollständig in Anspruch genommen hatten. (Corona spezifische Phase I)

Andererseits diente dieses Budget der Finanzierung der neu eingestellten AktiF-Arbeitnehmer ab dem 1. Juli 2020, für die die Regierung einen doppelten AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss gewährt. (nicht Corona spezifisch Phase II)

Den beanspruchenden Behörden wurde zudem die Möglichkeit angeboten, die im Rahmen dieser Maßnahme vorgenommenen und bezuschussten Einstellungen im Nachhinein über die „klassische“ Konvention 2021 fortzuführen, ggf. mit einer entsprechenden Budget-Anpassung.

Die Regierung hat den lokalen Behörden auch im Tätigkeitsjahr 2021 die Möglichkeit der Nutzung eines Sonderbudgets (Fortführung der Phase II) gewährt, und zwar konkret bis 31. Dezember 2021. Das Ziel war wiederum, ein Sonderbudget zu beantragen, falls die lokale Behörde aufgrund der Zuschussverdopplung mit dem bisher zugesprochenen Maximalbudget nicht auskommen würde.

Auch dieses möglicherweise genutzte Sonderbudget kann im Nachhinein in die „klassische“ Konvention integriert werden.

Inanspruchnahme 2020

In 2020 haben vier lokale Behörden eine Sonderzuwendung beantragt, die in 2021 in die klassische Jahres-Konvention nebst Budget-Steigerung integriert wurde. Diese betraf sechs Arbeitnehmer.

Inanspruchnahme 2021

In 2021 haben zwei lokale Behörden eine Sonderzuwendung beantragt, die in 2021 in die klassische Jahres-Konvention nebst Budget-Steigerung integriert wurde. Diese betraf acht Arbeitnehmer.

5.1.3 Zuschussverlängerung

Es hat sich dabei um eine einmalige in 2020 getroffene Entscheidung zur Verlängerung der Förderperioden gehandelt.

Diese betraf einerseits die Förderperioden der allgemeinen Förderung und wurde den Arbeitgebern für die AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer gewährt, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 bei ihm beschäftigt waren

Andererseits hatte die Regierung beschlossen, alle projektgebundenen Stellen, die bis zum 31. Dezember 2023 genehmigt waren, bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Es hat keine Erneuerung dieser Maßnahme in 2021 gegeben.

Inanspruchnahme 2020

In 2020 haben 188 Arbeitgeber, die von der allgemeinen Förderung profitiert haben, von der Verlängerung der Förderperiode um 6 Monate profitiert.

Die Verlängerung der projektgebundenen Stellen um ein Jahr, d.h. Ende der Förderung am 31. Dezember 2024 anstatt 31. Dezember 2023 betraf 82 VoG.

Inanspruchnahme 2021

/

5.1.4 Aufhebung der Degressivität nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt

Bisher sah das *Dekret vom 28.05.2018* vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielhre, eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss profitieren zu können, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. erst nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise konnte davon ausgegangen werden, dass eine nahtlose Übernahme der Auszubildenden in einen Arbeitsvertrag für manche Arbeitgeber nicht möglich sei. Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren konnten, gewährte die Regierung den Arbeitgebern eine Übernahmefrist von maximal 6 Monaten.

Diese verlängerte Übernahmefrist galt zunächst für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 endeten.

Per Erlass vom 1. Oktober 2020 wurde diese Möglichkeit um weitere 6 Monate verlängert. Das bedeutet, dass die Übernahmefrist von 6 Monaten für Ausbildungen galt, die im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 19. April 2021 einschließlich endeten.

Im Anschluss wurde diese Maßnahme ein letztes Mal durch den *Erlass der Regierung vom 20. Mai 2021 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich* bis 30. November 2021 verlängert. Juristisch ist es den Arbeitgebern also gestattet, diese Maßnahme noch bis Ende Mai 2022 zu nutzen.

Inanspruchnahme 2020

In 2020 hat ein Arbeitgeber von dieser verlängerten Übernahmefrist profitiert.

Inanspruchnahme 2021

In 2021 hat ebenfalls nur ein Arbeitgeber diese verlängerte Übernahmefrist beansprucht.

5.1.5 Verlängerung der Einstellungsfrist

Bei projektgebundenen Stellen gilt normalerweise sowohl für Neu- als auch für Ersatzeinstellungen, dass diese innerhalb von 6 Monaten zu besetzen sind.

Da in dieser Corona-Krisenperiode für manche VoG, eine Neu- bzw. Ersatzeinstellung nicht opportun oder nicht möglich war, hat die Deutschsprachige Gemeinschaft diesen Arbeitgebern, eine Verlängerung der Einstellungsfrist um weitere 6 Monate ermöglicht.

Dazu musste der Arbeitgeber einen formlosen Antrag in Form einer Mail spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Einstellungsfrist einreichen.

Diese rege genutzte Unterstützungsmaßnahme ist mehrfach verlängert worden.

Die letzte Verlängerung dieser Corona-Unterstützungsmaßnahme erfolgte auf Basis des *Erlasses vom 21. Mai 2021 der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich* und des Rundschreibens (ABM 094) vom 3. Juni 2021.

Sie ermöglichte das Einreichen von Anträgen auf Verlängerung der Einstellungsfrist bis einschließlich zum 31. Dezember 2021.

Inanspruchnahme 2020

In 2020 sind 5 Anträge von 5 VoG auf Verlängerung der Einstellungsfrist für nicht besetzte projektgebundene Stellen eingereicht und bewilligt worden.

Inanspruchnahme 2021

In 2021 sind 23 Anträge von 13 unterschiedlichen VoG auf Verlängerung der Einstellungsfrist für nicht besetzte projektgebundene Stellen eingereicht und bewilligt worden.

5.1.6 Bezuschussung der Ausgleichszahlungen der Arbeitgeber bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit

Ergänzend zu den föderalen Corona-Maßnahmen, entschied sich die Regierung, die ostbelgischen Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors finanziell zu unterstützen.

Eine der eingeführten finanziellen Unterstützungsinstrumente sah vor, dass Arbeitgeber, die ihr Personal in zeitweilige Arbeitslosigkeit schickten und ihm aber neben dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung zu Lasten des LfA einen Lohnausgleich zahlten, dieser integral durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden konnte.

Wenn diese Lohnausgleichszahlungen zugunsten von AktiF-Mitarbeitern in zeitweiliger Arbeitslosigkeit durch den Arbeitgeber gezahlt wurden, so wurde die Bezuschussung durch den Fachbereich Beschäftigung abgewickelt.

Diese Maßnahme trat rückwirkend zum 13. März 2020 in Kraft. Sie wurde entsprechend den Verlängerungen der föderal geregelten zeitweiligen Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt begründet durch die Corona-Pandemie jeweils verlängert.

Auch im Jahr 2021 zahlte die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Ausgleichszahlungen bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die aktuell bis 30. Juni 2022 durch den Föderalstaat verlängert wurde.

Inanspruchnahme 2020

In 2020 haben 9 Arbeitgeber Ausgleichszahlungen für AktiF-Personal erhalten. Diese beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 10.853,93 €.

Inanspruchnahme 2021

In 2021 haben 7 Arbeitgeber Ausgleichszahlungen für AktiF-Personal erhalten. Diese beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 8.260,25 €.

5.2 „Corona“- unabhängige Änderungen

Im Tätigkeitsjahr 2021 ist eine bedeutende „Corona-unabhängige“ Änderung vorgenommen worden. Es handelt sich um eine Erweiterung der Zielgruppe der AktiF-Berechtigten.

Eingeführt wurde diese Zielgruppenerweiterung durch den *Erlass der Regierung vom 20. Mai 2021 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III)*.

Ursprünglich sah das AktiF-Dekret vor, dass ein nichtbeschäftigter Arbeitsuchender u.a. nicht der Schulpflicht unterliegen darf, um als AktiF (PLUS)-Berechtigter zu gelten, da die Arbeitsuchenden erst nach Ende der Schulpflicht dem Arbeitsmarkt integral zur Verfügung stehen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des AktiF-Dekrets kann die Regierung festlegen, wer einem nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden gleichzusetzen ist. Durch Artikel 2 des vorgenannten Erlasses werden teilzeitschulpflichtige Personen den nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden gleichgesetzt, insofern sich ihr Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet und sie eine der dort aufgelisteten Ausbildungsmaßnahmen (Anlehre, Lehre, Industrielehre oder Berufseingliederungsvertrag) innerhalb der letzten 20 Tage⁴ begonnen haben.

Ziel ist es, nicht alle teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen zu fördern, sondern lediglich jene, die eine Lehre (oder Anlehre, Industrielehre oder Berufseingliederungsvertrag) begonnen haben und somit bisher gegenüber den über 18-Jährigen benachteiligt waren.

Der Erlass berücksichtigt nicht nur die teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen, die ab dem Schuljahr 2021/2022 ihre Lehrelinge beginnen (beginnend zum 01.07.2021), sondern auch diejenigen, die bereits in den beiden vergangenen Schuljahren nach Inkrafttreten des AktiF-Dekretes zum 1. Januar 2019 im Rahmen einer der vorgenannten Ausbildungen begonnen haben.

Aufgrund der Übergangsregel im AktiF-Erlass können sogar jene, die vor dem 1. Januar 2019 die Bedingungen erfüllten eine Bescheinigung erhalten, insofern die Lehre am 30. Juni 2021 noch nicht beendet wurde.

Es sollten allerdings nicht die Lehrlinge bzw. Arbeitgeber gefördert werden, deren Lehrlingsverträge in den letzten zwei Jahren schon beendet wurden.

⁴ Diese Frist von 20 Tagen ist insofern wichtig, da dies die allgemeine Antragsfrist beim Arbeitsamt ist. Zweimal pro Monat überprüft das Arbeitsamt anhand von verschlüsselten Listen, die das IAWM dem Arbeitsamt jeweils am 1. und am 15. eines jeden Monats zur Verfügung stellt, welche teilzeitschulpflichtigen Personen innerhalb der vergangenen beiden Wochen eine Lehre begonnen haben und stellt ggfs. die Bescheinigung aus.

Laut Informationen des IAWM könnten diese rückwirkenden Bescheinigungen im Jahr 2021 maximal 50 Lehrlinge betreffen. Im Jahr 2022 werden maximal 62 Lehrlingen ihre Ausbildung beenden, die vor Ausbildungsstart noch teilzeitschulpflichtig waren. Im Jahr 2023 ist mit maximal 74 Lehrabschlüssen zu rechnen.

Wie viele dieser Lehrlinge schlussendlich beim selben Arbeitgebern übernommen und dann ggf. über AktiF gefördert werden, ist davon abhängig, wie viele Abbrüche oder Arbeitgeberwechsel erfolgen. In diesen Fällen kann im Anschluss nicht von einer AktiF-Förderung profitiert werden.

Die Evaluierung der neuen Maßnahme erfolgt unter Punkt 6.2.3. auf S.50

6. AUSWERTUNGEN DER STATISTISCHEN ERFASSUNGEN

Im Folgenden werden die statistischen Erfassungen und Analysen zum Tätigkeitsjahr 2021 sowohl des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgestellt.

Die vollständigen statistischen Erhebungen des Arbeitsamtes werden in Anhang Nr.1 und die statistischen Erfassungen zum Aufgabenfeld des Ministeriums werden in Anhang Nr.2 dem vorliegenden Bericht beigelegt.

Darüber hinaus werden bestimmte Aspekte und Entwicklungen in der Nutzung der AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung aufgezeigt bzw. näher beschrieben.

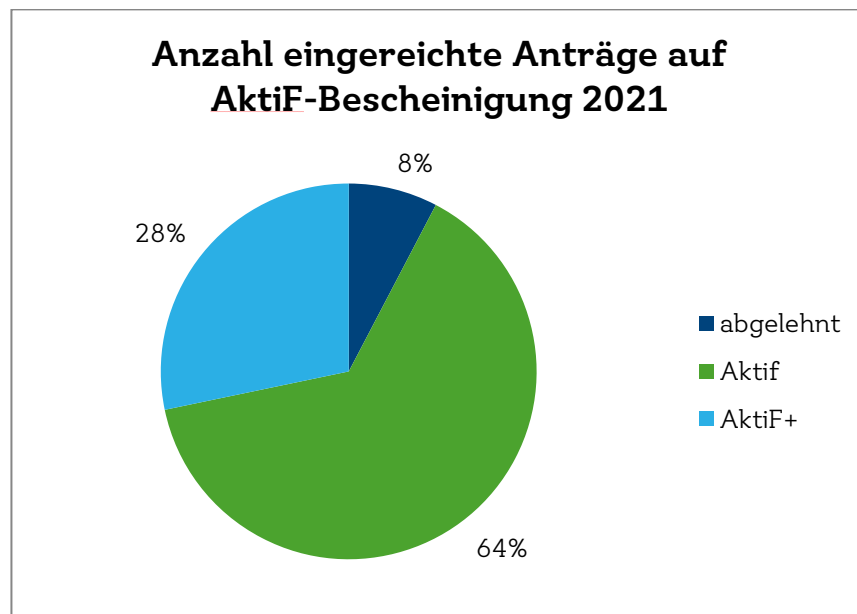
6.1 Auswertung des Arbeitsamtes

6.1.1 Anträge auf Bescheinigung

Zunächst wird auf die Daten eingegangen, die das Arbeitsamt als Frontoffice geliefert hat und die die beantragten und ausgestellten AktiF-Bescheinigungen betreffen.

Folgende erste Darstellung nebst Grafik stellt die Anzahl Anträge auf eine AktiF-Bescheinigung dar, die Arbeitsuchende beim Arbeitsamt im Jahr 2021 eingereicht haben und wie viele davon genehmigt wurden.

Anträge insgesamt		
abgelehnt	102	8 %
AktiF	852	64 %
AktiF+	376	28 %
	1.330	



Im Jahr 2021 sind insgesamt 1.330 Anträge auf eine AktiF-Bescheinigung beim Arbeitsamt eingereicht worden.

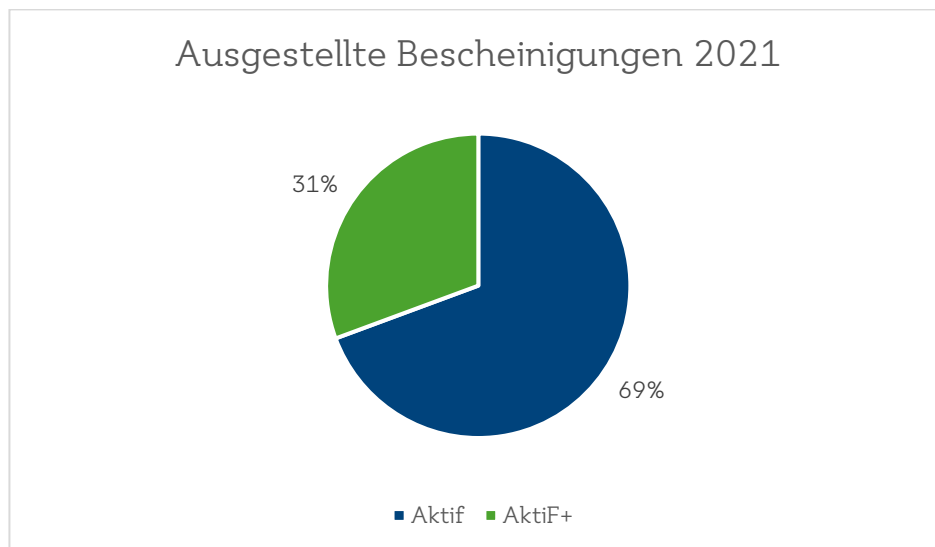
Von diesen wurden 102 abgelehnt, was einem Prozentsatz von lediglich 8 % entspricht.

Folgerichtig hat das Arbeitsamt insgesamt 1.228 Bescheinigungen ausgestellt. Von diesen sind 852 zugunsten von AktiF-Berechtigten ausgestellt worden, sprich 64%. Die restlichen 28% Bescheinigungen betrafen 376 AktiF PLUS-Berechtigte.

Das Arbeitsamt stellt fest, dass diese 1.228 Bescheinigungen zugunsten von 1.062 unterschiedliche Personen ausgestellt wurden. Das bedeutet, dass 166 Arbeitsuchende zwei oder mehrere Bescheinigungen im Laufe des Jahres 2021 erhalten haben. Diese mehrfachen Bescheinigungsausstellungen zugunsten derselben Person, sind der Tatsache geschuldet, dass die Gültigkeit der Bescheinigung auf 4 Monate begrenzt ist.

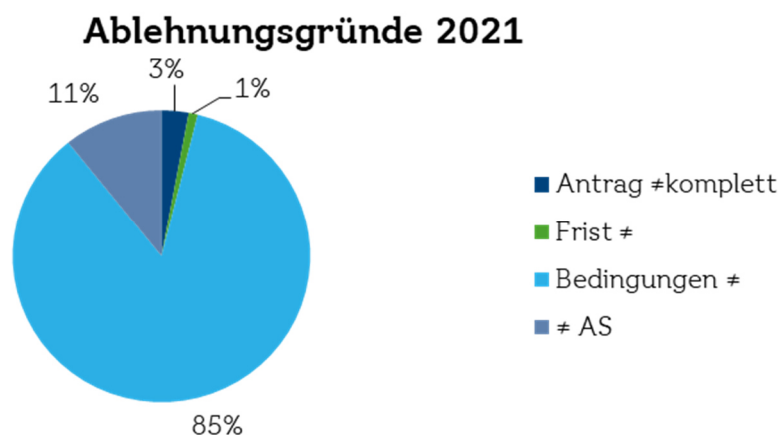
Wenn nach diesen 4 Monaten keine Einstellung mit Aktivierung der Bescheinigung erfolgt, kann der Arbeitsuchende eine neue beantragen. Diese neue Bescheinigung für denselben Arbeitsuchenden wird in den Statistiken des Arbeitsamtes zu den Bescheinigungen jeweils als neue, zusätzliche gezählt.

Wird der Fokus alleine auf die 1.228 im Jahre 2021 ausgestellten AktiF (PLUS)-Bescheinigungen gesetzt, wird das Verhältnis der Bescheinigungen zwischen AktiF-Berechtigten und AktiF PLUS-Berechtigten noch deutlicher:



6.1.2 Ablehnungsgründe

Des Weiteren informiert das Arbeitsamt über die Gründe, die im Jahr 2021 zu Ablehnungen geführt haben.



Das Arbeitsamt dokumentiert die Ablehnungsgründe anhand von 4 Kriterien.

Ein erstes Kriterium besteht in der Unvollständigkeit der Anträge. Dies betraf in 2021 nur 3 Anträge und ist somit sehr selten. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn dem eingereichten Antrag ein beizufügender Beleg für eins der im Antrag abgefragten Merkmale fehlt.

Dass hier kaum Fälle vermerkt werden, kann - wie im letzten Jahr - als ein Zeichen der gut funktionierenden Zusammenarbeit mit den anderen Vermittlungsdiensten (ÖSHZ und

DSL) und dem IAWM gewertet werden.

Ein Antrag musste abgelehnt werden, da die 20-Tages-Frist nach der bereits erfolgten Einstellung verstrichen war. Im Jahr 2020 war dies noch für 7 Antragsteller der Fall.

Den weitaus größten Anteil stellen wie in 2020 die Ablehnungen aufgrund von Nichterfüllung der Zugangskriterien dar. In 2021 war dies der Fall bei 87 der insgesamt 102 erteilten Ablehnungen, sprich 85% der Ablehnungen.

In 11 Fällen hat das Arbeitsamt den Antrag nicht genehmigen dürfen, weil der Antragsteller nicht der Grundvoraussetzung des nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden entsprach. Dies trifft bspw. auf Personen zu, deren Wohnsitz außerhalb des deutschen Sprachgebiets liegt. Im letzten Jahr wurden hier noch 15 Ablehnungen gezählt.

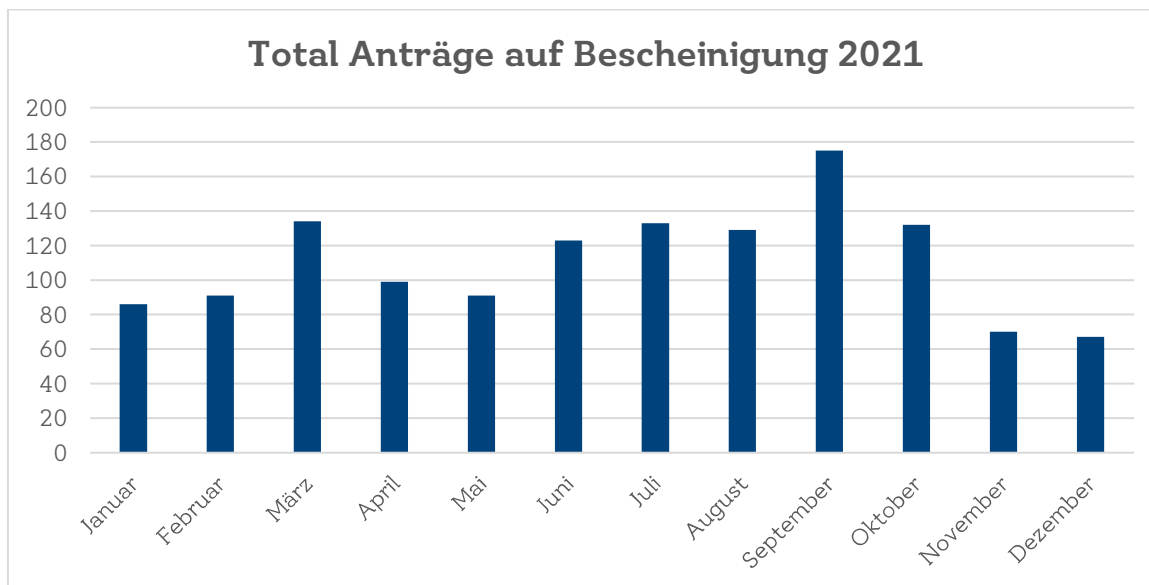
Die Verteilung der Ablehnungsgründe ist in den Jahren 2019 bis 2021 relativ stabil.

6.1.3 Verteilung der Ausstellung der AktiF(PLUS)-Bescheinigung auf Jahresebene

Die Arbeit des Arbeitsamtes bei der Ausstellung der Bescheinigungen auf die einzelnen Monate im Tätigkeitsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

2021	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Total	Ø	%
abgelehnt	6	9	3	9	5	9	11	13	6	15	6	10	102	9	7,68%
AktiF	42	53	86	56	46	79	100	88	138	84	46	34	852	71,	64,08%
AktiF+	38	29	45	34	40	35	22	28	31	33	18	23	376	31,	28,24%
Total Anträge	86	91	134	99	91	123	133	129	175	132	70	67	1330	111	100,00%

Betrachtet man die Gesamtheit der Anträge auf AktiF(PLUS)-Bescheinigungen so sind im Dezember 2021 mit 67 am wenigsten Anträge gestellt worden. Das Maximum wurde im September mit 175 erreicht!



Die Entwicklung der Anzahl bearbeiteter Anträge durch das Arbeitsamt zeigt, dass diese auch im Jahr 2021 relativ fluktuierend ist.

Im Durchschnitt bearbeitete das Arbeitsamt 111 Anträge pro Monat!

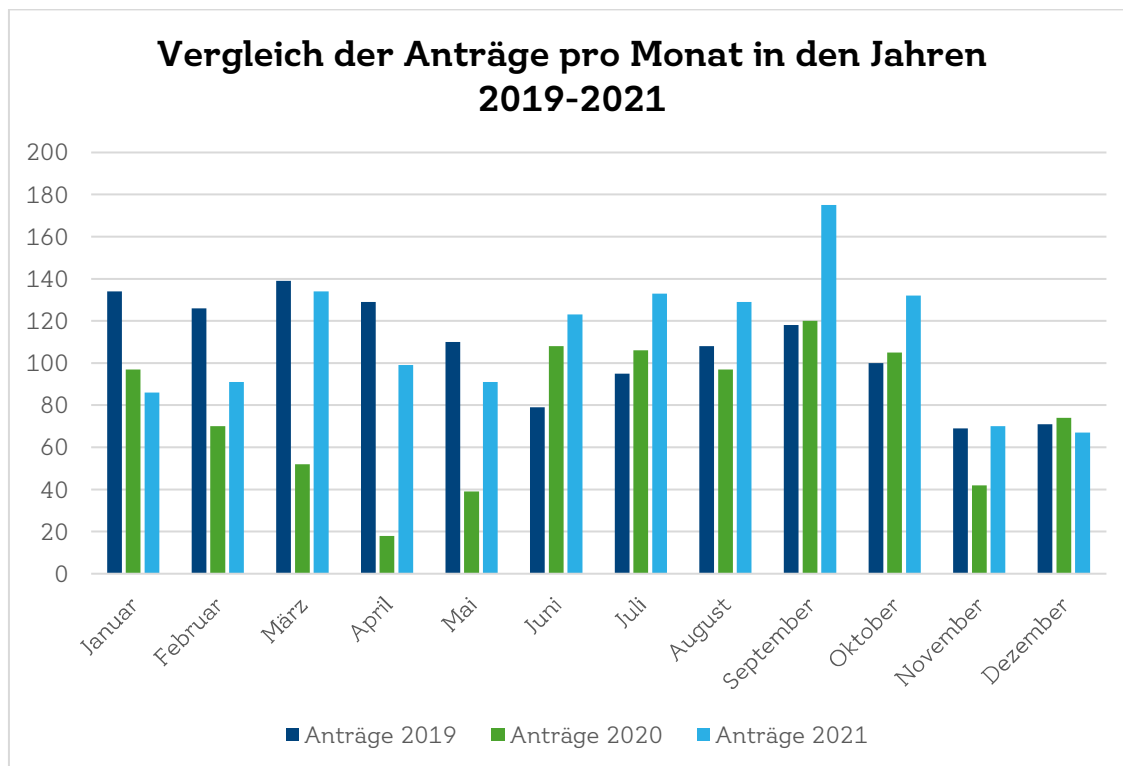
Ein Vergleich dieser Entwicklung mit den beiden vorherigen Jahren 2019 und 2020 anhand der folgenden statistischen Erfassungen und Grafik ist interessant:

Vergl. Vorjahre	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Durchs chn.	TOT AL
Anträge 2019	134	126	139	129	110	79	95	108	118	100	69	71	107	1.278
Anträge 2020	97	70	52	18	39	108	106	97	120	105	42	74	77	928
Anträge 2021	86	91	134	99	91	123	133	129	175	132	70	67	111	1.330
													TOTA L	3.534

Im Vergleich zu den beiden ersten Startjahren der AktiF-Maßnahme ist eine Rekord-Anzahl an Anträgen in 2021 zu verzeichnen und dies obschon, immer noch Corona-Einschränkungen in der Arbeits- und Wirtschaftswelt zu berücksichtigen sind.

In 2021 sind insgesamt 402 mehr Anträge als im stark durch Corona geprägten Jahr 2020 gestellt worden. Im Vergleich zu 2019 wurden 52 mehr Anträge eingereicht.

Insgesamt hat das Arbeitsamt somit 3.534 Anträge auf AktiF-Bescheinigung in den letzten 3 Jahren bearbeitet.



Vergleicht man diese Anträge auf Monatsbasis so bleiben die Monate Januar bis April 2019 im Vergleich zu den Folgejahren diejenigen, in denen die meisten Anträge eingereicht wurden.

Allerdings ist die Antragsanzahl 2021 ab März doch schon sehr vergleichbar mit denen des Jahres 2019. Ab Juni übersteigen die Werte 2021 die des Startjahres 2019, um im September den bisherigen Monats-Rekordwert von 175 Anträgen zu erreichen.

Die hohe Anzahl Bescheinigungen in den Monaten Juni bis Oktober 2021 ist insbesondere auf die Erweiterung der Zielgruppe um die teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag zurückzuführen, die zum 1. Juli 2021 eingeführt wurde.

Es wird deutlich, dass das Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 weniger durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen geprägt ist als das Jahr 2020.

Diese Entwicklung wird durch folgende Darstellung noch mal deutlicher:

Entwicklung Bescheinigungen 2019-2021													
	2019			2020			2021			Entwicklung Anträge 2020- 2021		Entwicklung ausgestellte Bescheinigungen 2020-2021	
	Anträge auf Bescheinigung		ausgestellte Bescheinigungen	Anträge auf Bescheinigung		ausgestellte Bescheinigungen	Anträge auf Bescheinigung		ausgestellte Bescheinigungen	Anträge auf Bescheinigung	Vgl. in %	ausgestellte Bescheinigungen	Vgl. in %
abgelehnt	222	17%		118	13%		102	8%		-16	-14%		
AktiF	610	48%	58%	502	54%	62%	852	64%	69%	350	70%	350	70%
AktiF+	446	35%	42%	308	33%	38%	376	28%	31%	68	22%	68	22%
	1278		1056	928		810	1330		1228	434	47%	418	52%

Im 3. Jahr nach Einführung der AktiF-Beschäftigungsförderung sind im Vergleich zum Corona-Jahr 2020 wieder einer Steigerung von 434 Anträgen auf AktiF-Bescheinigung festzustellen. Dies entspricht einer Steigerung um 47%. Und obschon mehr Anträge eingereicht wurden, ist es in 2021 zu weniger Ablehnungen im Vergleich zum Vorjahr gekommen. Selbst im Vergleich zu 2019 ist die Anzahl Ablehnungen geringer in 2021.

Betrachtet man die Entwicklung der durch das Arbeitsamt ausgestellten AktiF-Bescheinigungen im Jahr 2021 zu 2020 so ist eine Steigerung in absoluten Zahlen um 418 festzustellen. Die Steigerung entspricht somit 52%.

Im Vergleich zum Startjahr hat das Arbeitsamt in 2021 52 Anträge mehr erhalten. Die Anzahl in 2021 ausgestellten Bescheinigungen übersteigt die Anzahl in 2019 um 172. Dies sind Indikatoren zum einen dafür, dass die AktiF(PLUS)-Beschäftigungsförderung weiterhin an Popularität gewinnt und dafür, dass die Corona-Pandemie nicht mehr so stark das Arbeits- und Wirtschaftsleben bzw. das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber beeinträchtigt.

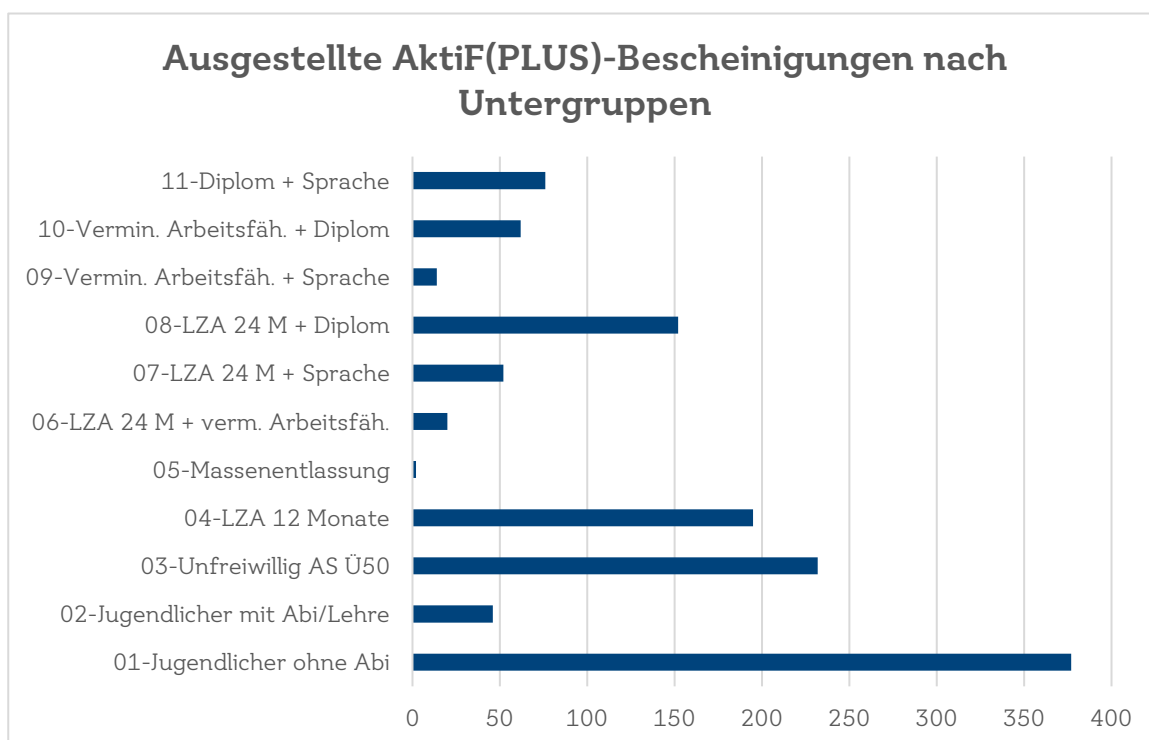
Ein anderer Aspekt tritt bei dieser Vergleichstabelle auch deutlicher zum Vorschein: der Anteil an ausgestellten Bescheinigungen zugunsten AktiF PLUS-Berechtigter, wie bereits im letzten Jahr festgestellt, sinkt weiter. In 2021 beträgt der Anteil 31%, 2020 lag er noch bei 38% und 2019 noch 42%.

Diese Entwicklung ist in der Folge auch auf Ebene der AktiF-Einstellungen zu beleuchten.

6.1.4 Verteilung der ausgestellten AktiF-Bescheinigungen auf die einzelnen AktiF (PLUS)-Zielgruppen

Was die ausgestellten Bescheinigungen durch das Arbeitsamt angeht, so ist es von Bedeutung zu schauen, wie sich deren Verteilung auf AktiF- und AktiF PLUS Bescheinigungen darstellt.

Zunächst ist ein Gesamtblick auf alle unterschiedlichen Untergruppen bei den AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten zu werfen.



Zu den AktiF-Berechtigten, die mindestens eine Bescheinigung des Arbeitsamts erhalten haben, zählen vor allen Dingen 3 Personengruppen:

Die größte Gruppe von allen Untergruppen bilden dabei, die unqualifizierte Jugendliche (377 Personen), gefolgt von über 50-Jährigen mit 232 ausgestellten Bescheinigungen und den Langzeitarbeitslosen mit 195.

Die viertgrößte Gruppe gehört zu den AktiF PLUS-Berechtigten. Es handelt sich um Personen, die zwei Jahre Arbeitslosigkeit gekoppelt mit einem niedrigen Ausbildungsniveau als Vermittlungshemmnisse aufweisen. Insgesamt stellte das Arbeitsamt 152 Bescheinigungen für diese Zielgruppe aus.

Auffällig wenig Bescheinigungen sind wie in den vergangenen Jahren aufgrund von einer Massenentlassung ausgestellt worden. Aber auch Arbeitsuchende, die eine Kombination von Langzeitarbeitslosigkeit mit verminderter Arbeitsfähigkeit vorweisen oder verminderte Arbeitsfähigkeit mit Sprachdefizit sind vergleichsweise selten.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass aus diesen Darstellungen nicht zwangsläufig abgeleitet werden kann, dass Arbeitsuchende mit diesen Kombinationen an Vermittlungshemmnissen nicht auf dem hiesigen Arbeitsmarkt zu finden sind.

Es ist lediglich so Bescheinigung auf Basis der Vermittlungshemmnisse ausgestellt werden, die bspw. als erste festgestellt wurden, oder einfacher festgestellt wurden. Es ist bspw. auch sehr gut möglich, dass unter den antragstellenden Arbeitsuchenden auch verschiedene alle 4 Vermittlungshemmnisse aufweisen. Dies wird nicht erfasst.

Folgende tabellarische Darstellung des Arbeitsamtes vergleicht den Anteil der ausgestellten AktiF(PLUS)-Bescheinigungen in den Jahren 2019 bis 2021:

Diese macht die Entwicklung insbesondere des Anteils an Bescheinigungen für niedrigqualifizierte Jugendlichen deutlich:

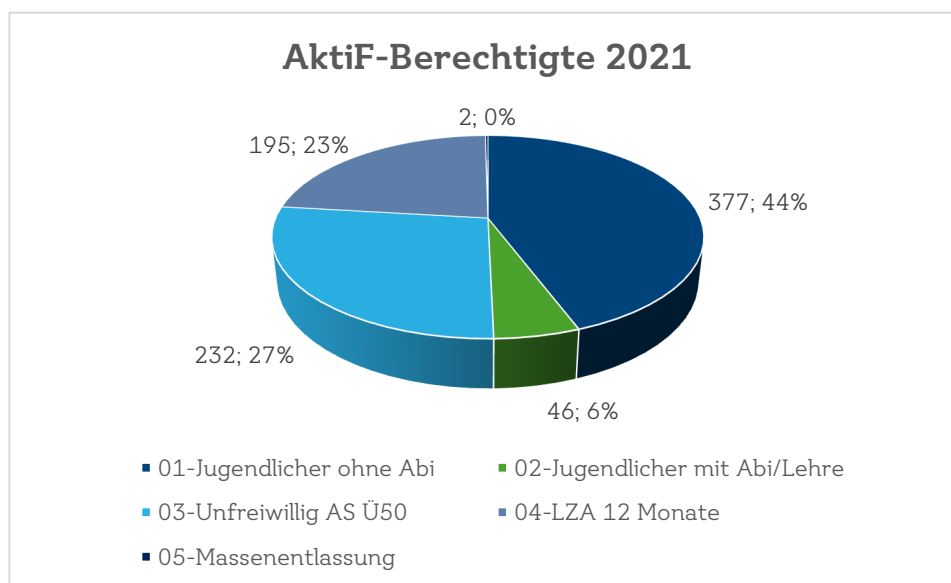
- AktiF

	2019	2020	2021
Jugendlicher ohne Abi/Lehre	18 %	19 %	31%
Jugendlicher mit Abi/Lehre	6 %	7 %	4%
Unfreiwillig AS Ü50	14 %	17 %	19%
LZA 12 Monate	19 %	18 %	16%
Massenentlassung	0,2 %	0,5 %	0%

- AktiF PLUS

	2019	2020	2021
LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	1 %	1 %	2%
LZA 24 M + Sprache	5 %	5 %	4%
LZA 24 M + Diplom	20 %	17 %	12%
Vermín. Arbeitsföh. + Sprache	0,5 %	0 %	1%
Vermín. Arbeitsföh. + Diplom	7 %	5 %	5%
Diplom + Sprache	9 %	10 %	6%

Setzt man nun den Fokus ausschließlich auf die 852 Bescheinigungen, die für AktiF-Berechtigte ausgestellt wurden, ergibt sich die folgende Verteilung:



Innerhalb der 852 AktiF-Berechtigten beträgt der Anteil der Jugendlichen ohne Abitur oder Gesellenzeugnis 44% und stellt, wie bereits erwähnt, die größte Gruppe dar. Hier ist auch die gravierendste Steigerung festzustellen.

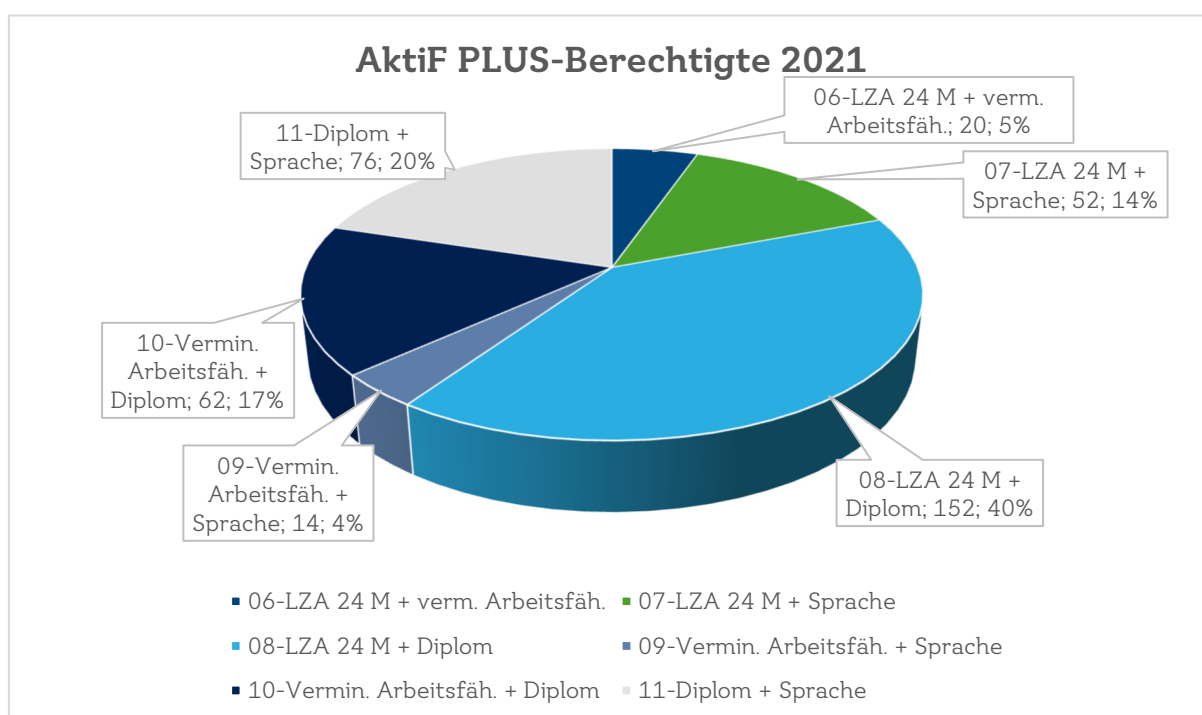
Mit 232 Bescheinigungen folgen die arbeitsuchenden über 50-Jährigen, deren Anteil innerhalb der AktiF-Berechtigten bei 27 % liegt.

Mit nur 37 Bescheinigungen weniger folgt die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, die 23% ausmachen.

In der Gruppe der AktiF-Berechtigten werden ferner 46 Jugendliche gezählt, die bereits ein Abitur oder einen Gesellenbrief besitzen. Ihr Anteil liegt bei 6%.

Wie ebenfalls bereits erwähnt, fällt die Gruppe der Opfer von Massenentlassungen wieder sehr klein aus. Es wurden für diese Gruppe 2 Bescheinigungen durch das Arbeitsamt im Tätigkeitsjahr 2021 ausgestellt.

Bei Betrachtung der Zielgruppe der 376 AktiF PLUS-Berechtigten des Jahres 2021 ist folgende Verteilung zwischen den Untergruppen festzustellen:



Die meisten Bescheinigungen, d.h. 152, wurden zugunsten der Arbeitsuchenden ausgestellt, die eine Langzeitarbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten in Kombination mit niedrigem Ausbildungsniveau aufwiesen. Ihr Anteil liegt bei 40% der AktiF PLUS-Berechtigten.

Die nächstgrößte Gruppe stellen die Personen dar, die niedrigqualifiziert sind und zudem Sprachdefizite aufweisen. Dies waren im Berichtsjahr 76 Personen, sprich jeder Fünfte innerhalb dieser Gruppe.

6.2 Auswertung des Ministeriums

Nachdem die statistischen Erfassungen auf Antrags- und Bescheinigungsebene des Jahres 2021 beleuchtet wurden, werden im Folgenden die tatsächlichen Einstellungen, die durch den Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums, bearbeitet wurden, beschrieben.

6.2.1 Aktivierte Bescheinigungen

Fälle, in denen der Antrag auf Förderung genehmigt und zu einer Einstellung mit AktiF- oder AktiF PLUS-Förderung geführt hat, werden im Folgenden als „aktivierte Bescheinigungen“ bezeichnet.

	2021
Anzahl eingereichter Bescheinigungen	357
Genehmigt	350
Definitiv abgelehnt	7
Einsprüche	1
Einspruch stattgegeben	1
Einspruch abgelehnt	0
Ablehnungsgrund	
Einreichfrist überschritten (45 Tage)	2
Bereits beschäftigt (12 Monate)	3
Schulden gegenüber öffentlicher Hand	2
Vorherige Beschäftigung im verbundenen Unternehmen	0

Wie anhand der tabellarischen Übersicht zu erkennen ist, sind im Laufe des Jahres 2021 357 Bescheinigungen mit einem Antrag auf Bezuschussung von Arbeitgebern beim Ministerium eingereicht worden. Das Ministerium hat davon 350 genehmigt.

In 2021 hat das Ministerium lediglich 7 von Zuschussanträgen abgelehnt.

Zwei Anträge mussten abgelehnt werden, da die vorgeschriebene Frist von maximal 45 Tagen nach Einstellung zum Einreichen des Antrags überschritten wurde.

Bei drei Anträgen erfolgte eine Ablehnung aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitgeber den AktiF-Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres wiedereingestellt hat. Dies ist prinzipiell

verboten, wobei es Ausnahmen⁵ zu dieser Regel gibt.

Weitere zwei Anträge mussten abgelehnt werden, da der Arbeitgeber Steuer- und LSS-Schulden hatte.

Im Gegensatz zum Vorjahr hat ein Arbeitgeber im Jahr 2021 Einspruch gegen einen Ablehnungsentscheid eingereicht. Die Ablehnung erfolgte aufgrund eines Verdachtes einer Wiederbeschäftigung eines Arbeitnehmers mit AktiF-Förderung innerhalb eines Jahres durch ein mit dem ursprünglichen Arbeitgeber verbundenen Unternehmen. Nach Vervollständigung der Akte konnte der Zuschussantrag genehmigt werden.

Hier folgt die tabellarische Übersicht zur Entwicklung im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren.

	2019	2020	2021	Entwicklung 2021-2020
Anzahl eingereichter Bescheinigungen	262	219	357	138
Genehmigt	256	217	350	133
Definitiv abgelehnt	6	2	7	5
Einsprüche	3	0	1	1
Einspruch stattgegeben	3	0	1	1
Einspruch abgelehnt	0	0	0	0

Das Jahr 2021 präsentiert sich auf Einstellungsseite somit mit einem starken Anstieg um 133 genehmigten Stellen im Vergleich zum stark durch Corona geprägten Jahr 2020. Aber selbst im Vergleich zum Startjahr 2019 ist ein positiver Trend von beinahe 100 Mehreinstellungen in 2021 festzustellen.

Weiterführende Informationen zu den AktiF- und AktiF PLUS-Einstellungen im Tätigkeitsjahr 2021 zeigt folgende Darstellung:

⁵ Die Ausnahmen zum Verbot sind im Artikel 5 des Erlasses definiert.

	2019			2020			2021			Entwicklung (2021/2020)	
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	180			221			330			109	49%
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total		
Neu- einstellungen	137	119	256	115	102	217	198	152	350	133	61%
Neu- einstellungen VZÄ	120,69	70,91	191,6	96,2	60,19	156,42	179,62	95,76	275,38	118,96	76%
Beschäftigung im Jahr	137	119	256	224	187	411	378	309	687	276	67%
Stand 31. Dezember	109	85	194	169	136	305	296	197	493	188	62%
Vorzeitig beendet	28	34	62	55	51	106	51	66	117	11	10%
AktiF	78	80	158 (62%)	65	80	145 (67%)	130	112	242 (69%)	97	67%
AktiF PLUS	59	39	98 (38%)	50	22	72 (33%)	68	40	108 (31%)	36	50%

Insgesamt haben 330 unterschiedliche Arbeitgeber aus den diversen Sektoren mindestens einen Arbeitnehmer mit einer AktiF(PLUS)-Förderung eingestellt.

Dies sind beachtliche 109 mehr als in 2020 und entspricht einer Steigerung um beinahe 50%. Im Vergleich zu 2019 werden 150 mehr Arbeitgeber gezählt.

Dies ist ein signifikantes Indiz dafür, dass die AktiF(PLUS)-Beschäftigungsförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterhin an Bekanntheit und Popularität gewinnt und dazu beiträgt, die Beschäftigungsquote positiv zu beeinflussen.

Die Anzahl Vollzeitstellen steigt von 156 in 2020 auf 275 im Berichtsjahr 2021, sprich eine mehr als 75%ige Steigerung.

Die Beschäftigungen auf Jahresbasis mit AktiF-Förderung erreicht in 2021 687 Personen. Dieser Wert umfasst alle laufenden Beschäftigungen mit AktiF(PLUS)-Förderung seit Beginn in 2019.

Stand 31.Dezember 2021 zählen wir insgesamt 493 AktiF(PLUS)-Arbeitnehmer, sprich 188 Arbeitnehmer mehr als zum 31.12.2020, die im Rahmen der AktiF-Maßnahme gefördert werden. Dies entspricht einer Steigerung um rund 62%.

In 117 Fällen ist das geförderte Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet worden. Dies kann AktiF-Arbeitnehmer betreffen, die in 2019 oder in 2020 eingestellt wurden. Es handelt sich 2021 lediglich um 11 Personen mehr als im Vorjahr.

Der Verbleib bzw. ob diese Personen sich wieder als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen haben, wird ab S.59 erläutert.

Interessant ist auch die Aufteilung zwischen den eingestellten AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten: in 2021 erfolgten 242 der 350 der genehmigten Einstellungen zugunsten von AktiF-Berechtigten, sprich 69%. Im letzten Jahr lag der Anteil noch bei 67%

108 der genehmigten Förderanträge betrafen AktiF PLUS-Zuschüsse, dies entspricht einem Anteil von 31%. Hier ist eine leichte Verringerung um 2% im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Folgende Darstellung bildet die Entwicklung der durch das Arbeitsamt ausgestellten AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigungen im Vergleich zur Entwicklung der aktivierten AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigungen ab.

	2019	2020	2021	Entwicklung	
Ausgestellte AktiF- Bescheinigungen	610	502	852	350	70%
Ausgestellte AktiF- PLUS-Bescheinigungen	446	308	376	68	22%
Aktiviert AktiF-Bescheinigungen	158	145	242	97	67%
Aktiviert AktiF PLUS-Bescheinigungen	98	72	108	36	50%

Sowohl auf Ebene der Ausstellung der Bescheinigung als auch auf Ebene der Aktivierungen profitieren die Arbeitsuchenden mit AktiF-Profil stärker von der positiven Entwicklung des Jahres 2021 als die AktiF PLUS-Berechtigten.

Interessant dabei ist jedoch auch die Feststellung, dass einer Steigerung von lediglich 22% auf Ebene der AktiF PLUS-Bescheinigungsausstellung eine Steigerung von 50% auf Ebene der AktiF PLUS -Einstellung gegenübersteht.

Folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der 350 Neueinstellungen bei den 330 unterschiedlichen Arbeitgebern zwischen der allgemeinen Förderung, der projektgebundenen Förderung und den Konventionsstellen im Tätigkeitsjahr 2021:

	allg. Förderung			projektgebundene Stellen			konventionierte Stellen		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	288			29			13		
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total
Neueinstellungen	171	115	286	19	16	35	8	21	29
Neueinstellungen VZÄ	156,9 6	73,7	230,66	16,24	10,18	26,42	6,42	11,88	18,3
Beschäftigung im Jahr	319	236	555	48	43	91	11	30	41
Stand 31. Dezember	249	147	396	41	38	79	6	12	18
Vorzeitig beendet	39	43	82	7	5	12	5	18	23
Einstellungen AktiF	117	87	204	11	10	21	2	15	17
Einstellungen AktiF PLUS	54	28	82	8	6	14	6	6	12

Die Arbeitgeber der allgemeinen Förderung stellen mit 288 Arbeitgebern 85% der Gesamtanzahl Arbeitgeber in 2021 dar. Zur Erinnerung: die allgemeine Förderung ist für alle Sektoren zugänglich, wobei der kommerzielle Privatsektor hier den Großteil bildet.

Von den 350 erfolgten Neueinstellungen im Jahr 2021 wurden 286 im Rahmen der allgemeinen Förderung vorgenommen, das sind 82% der Neueinstellungen (im Jahr 2020 lag der Anteil noch 75%). Bei den projektgebundenen und Konventions-Stellen, respektive bei den VoG und den lokalen Behörden wurden 35 (10%) bzw. 29 (8%) neue Einstellungen vorgenommen, wohlwissend, dass sowohl die VoG als auch die lokalen Behörden, noch einen großen Stamm an Übernahme-Personal aus der ausgelaufenen BVA-Maßnahme weiterbeschäftigten.

Von den 687 (siehe Tabelle auf S.37-38) auf Jahresbasis in 2021 beschäftigten AktiF-Arbeitnehmern sind alleine 555 im Rahmen der allgemeinen Förderung beschäftigt, was 81 % des mit AktiF(PLUS) beschäftigten Personals ausmacht.

Im Folgenden wird die Entwicklung der einzelnen Förderkategorien aufgezeigt.

6.2.1.1 Entwicklung auf Ebene der allgemeinen Förderung

	2019			2020			2021			Entwicklung 2020- 2021	Entwicklung 2020- 2021 (%)
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	159			191			288			97	51%
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total		
Neueinstellungen	116	95	211	90	72	162	171	115	286	124	77%
Neueinstellungen VZÄ	102,77	56,53	159,3	82,93	42,53	125,46	156,96	73,7	230,66	105,2	84%
Beschäftigung im Jahr	116	95	211	182	139	321	319	236	555	234	73%
Stand 31. Dezember	92	67	159	137	100	237	249	147	396	159	67%
Vorzeitig beendet	24	28	52	45	39	84	39	43	82	-2	-2%
Reguläre Laufzeit der Maßnahme beendet							20	25	45		
Fort- beschäftigung nach AktiF							18	24	42		
Einstellungen AktiF	73	70	143	56	59	115	117	87	204	89	77%
Einstellungen AktiF PLUS	43	25	68	34	13	47	54	28	82	35	74%

Im Jahr 2021 haben 97 neue Arbeitgeber von der allgemeinen Förderung profitiert, die allen Sektoren zugänglich ist, so dass 288 Arbeitgeber gezählt werden.

Es wurden im betreffenden Jahr 286 Neueinstellungen in der Kategorie der allgemeinen Förderung erfasst. Das bedeutet eine Steigerung um 124 im Vergleich zum Jahr zuvor und entspricht einer prozentualen Steigerung um 77%. Umgerechnet auf Vollzeiteinheiten

handelt es sich um eine Erhöhung von rund 105 Vollzeitstellen, was einer prozentualen Steigerung von sogar 84% gleichkommt.

Von den 286 Neueinstellungen mit allgemeiner Förderung betreffen 204 AktiF-Förderungen, sprich 71%. Im Vergleich zu 2020 werden hier 89 mehr Neueinstellungen gerechnet.

Der Anteil Einstellungen mit AktiF PLUS-Förderung liegt mit 82 Einstellungen bei 29% und betrifft somit eine Steigerung um 35 Stellen im Verhältnis zu m Vorjahr.

Bemerkenswert ist auch die Verringerung der Anzahl an vorzeitigen Beendigungen in dieser Förderkategorie. Trotz bedeutender Mehreinstellungen verringert sich diese Zahl im Vergleich zu 2020. In 82 Fällen ist das Arbeitsverhältnis vor Ende der Förderperiode beendet worden. Dies sind 2 weniger als im Vorjahr.

Spezifisch für die allgemeine Förderung sind die neuen Tabellen-Zeilen „Reguläre Laufzeit der Maßnahme beendet“ und „Fortbeschäftigung nach AktiF“.

Die AktiF-Förderung endet in der Regel nach maximal 24 Monaten und die AktiF PLUS-Förderung nach maximal 36 Monaten. Im Zuge der Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie hat die Regierung in 2020 (wie an anderer Stelle beschrieben, siehe Punkt 5.1.3 Zuschussverlängerung, S.20) jedoch einmalig die Förderperiode um 6 Monate verlängert. Diese Verlängerung erfolgte zugunsten der Arbeitgeber für die AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 bei ihm beschäftigt waren.

Vor diesem Hintergrund liefen ab 1. Juli 2021 die ersten AktiF- Förderperioden aus. Diese werden statistisch in dieser Tabelle unter „Reguläre Laufzeit der Maßnahme beendet“ geführt.

Unter „Fortführung nach AktiF“ wird die Anzahl Arbeitnehmer verfolgt, die einem Monat nach Beendigung der Förderung weiterhin beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind.

In 2021 ist somit für 45 AktiF-Arbeitnehmer die Förderperioden ausgelaufen. 42 dieser Arbeitnehmer sind einem Monat später noch beim selben Arbeitgeber beschäftigt. Dies ist ein sehr hoher Anteil von 93%.

Unter Punkt „6.2.5.6. Verbleib der Personen, die aus der AktiF-Förderung ausgeschieden sind“, S.60 wird noch näher auf die Verbleibsanalyse eingegangen.

6.2.1.2 Entwicklung auf Ebene der projektgebundenen Stellen

	2019			2020			2021			Entwicklung	
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	16			20			29			9	45%
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total		
Neueinstellungen	17	17	34	21	18	39	19	16	35	-4	-10%
Neueinstellungen VZÄ	15,32	10,08	25,4	11,64	10,08	21,72	16,24	10,18	26,42	4,7	22%
Beschäftigung im Jahr	17	17	34	35	31	66	48	43	91	25	38%
Stand 31. Dezember	14	13	27	29	27	56	41	38	79	23	41%
Vorzeitig Beendet	3	4	7	6	4	10	7	5	12	2	20%
AktiF	4	7	11	5	12	17	11	10	21	4	24%
AktiF PLUS	13	10	23	16	6	22	8	6	14	-8	-36%

Die Anzahl VoG, die AktiF-Personal im Rahmen von projektgebundenen Stellen beschäftigt, hat sich um 9 im Vergleich zum letzten Jahr auf 29 gesteigert.

Allerdings - im Gegensatz zur allgemeinen Förderung - ist bei den projektgebundenen Stellen eine, wenn auch nur leichte, Reduzierung der Anzahl Neueinstellungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Auf Ebene der Vollzeitstellen ist hingegen eine leichte Steigerung festzuhalten.

Diese Abnahme auf Ebene der Einstellungen könnte evtl. darauf zurückzuführen sein, dass doch eine Reihe VoG in Bereichen tätig sind, für die in 2021 weiterhin Aktivitätseinschränkungen aufgrund der Corona-Regelungen galten. Hier ist bspw. an den Kultur- und Veranstaltungssektor zu denken.

Diese Negativ-Entwicklung tritt alleine auf Ebene der AktiF PLUS-Einstellungen auf, wo in 2021 8 Stellen weniger zu zählen sind als in 2020. Zum ersten Mal auf 3 Jahre ist der Anteil an AktiF PLUS-Neueinstellungen bei den projektgebundenen Stellen niedriger als der der AktiF-Stellen.

An dieser Stelle ist auch die Entwicklung der AktiF PLUS-Neueinstellungen seit 2019 zu beleuchten: 2019 wurden 23 AktiF PLUS von 34 Neueinstellungen (68%) gezählt, in 2020 sank der Anteil mit 22 von 39 Neueinstellungen auf 56%, um 2021: 14 von 35 Neueinstellungen auszumachen, sprich 40%.

Es kann somit geschlussfolgert werden, dass die VoG als Träger von projektgebundenen Stellen immer weniger Arbeitsuchende mit AktiF PLUS-Profil einstellen.

6.2.1.3 Entwicklung auf Ebene der Konventionsstellen

	2019			2020			2021			Entwicklung	
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	5			10			13			3	30%
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total		
Einstellungen	4	7	11	4	12	16	8	21	29	13	81%
Einstellungen VZÄ	2,6	4,3	6,9	1,66	7,58	9,24	6,42	11,88	18,3	9,06	98%
Beschäftigung im Jahr	4	7	11	7	17	24	11	30	41	17	71%
Stand 31. Dezember	3	5	8	3	9	12	6	12	18	6	50%
Vorzeitig beendet	1	2	3	4	8	12	5	18	23	11	92%
AktiF	1	3	4	4	9	13	2	15	17	4	31%
AktiF PLUS	3	4	7	0	3	3	6	6	12	9	300%

Die Anzahl lokale Behörden, die neues Personal über AktiF rekrutiert, steigt weiterhin nur langsam an, da die meisten noch über BVA-Übernahmepersonal verfügen. In 2021 sind weitere 3 hinzugekommen.

Es bleiben somit noch 6 lokale Behörden mit denen Konventionen bestehen, die aber noch kein neues Personal über AktiF rekrutiert haben.

Im Tätigkeitsjahr 2021 werden bei den Konventionsstellen 29 Neueinstellungen gezählt, dies entspricht einer positiven Entwicklung von 13 Stellen.

Diese 29 Neueinstellungen verteilen sich auf 17 mit AktiF-Profil, sprich einem Anteil von 59%.

Der Anteil an AktiF PLUS-Arbeitnehmern liegt mit 12 Neueinstellungen bei 41%.

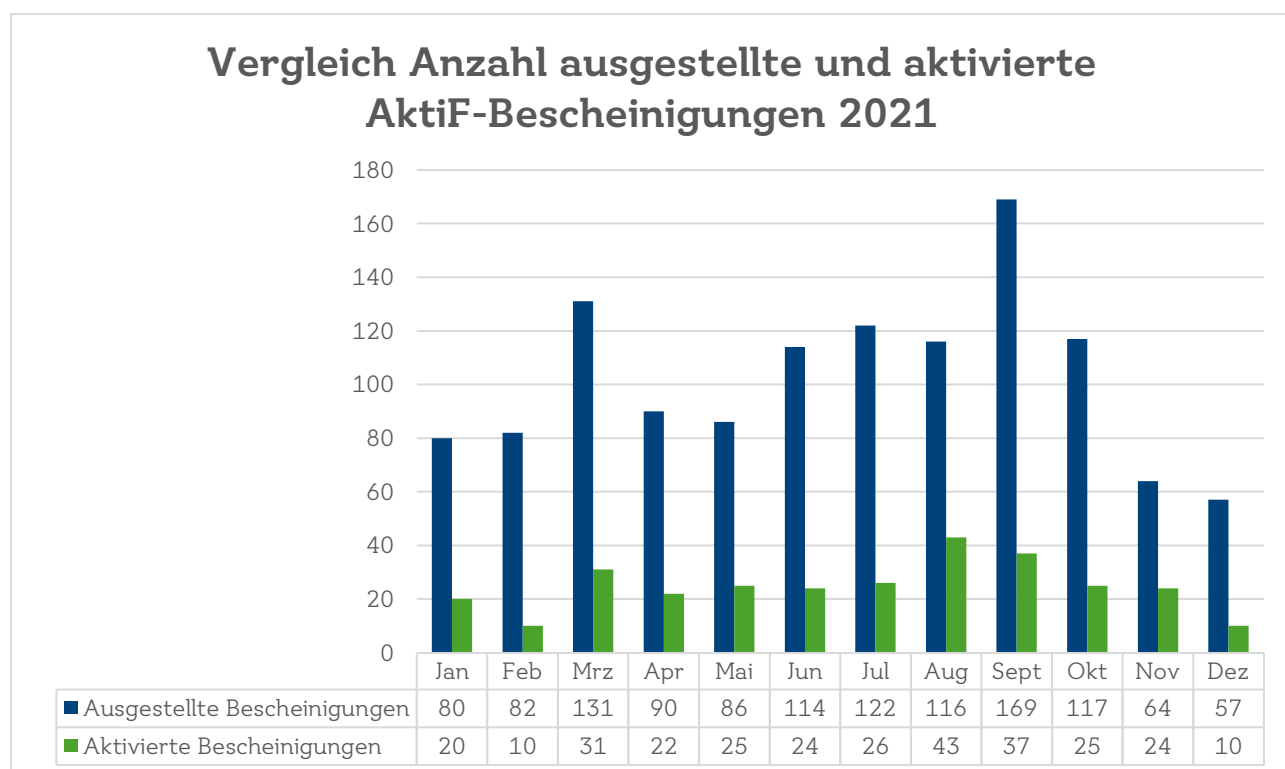
Diese 12 Neueinstellungen bedeuten 9 mehr als im Vergleich zum Vorjahr.

Die Anzahl Neueinstellungen mit AktiF PLUS-Profil ist sehr vergleichbar mit denen auf Ebene der projektgebundenen bei den VoG.

Auch ist ein relativ hoher Anteil an frühzeitigen Beendigungen festzustellen. Es handelt sich um 23 in 2021.

6.2.1.2 Monatliche Entwicklung der Ausstellung der Bescheinigung und der Aktivierung

Die Beobachtung dieser Entwicklung ermöglicht eine vorsichtige Interpretation des Einstellungsverhaltens der Arbeitgeber im Jahr 2021 und ggf. auch der Auswirkungen der Zuschussverdopplung als Unterstützungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft.



Diese grafische Darstellung zeigt auf Monatsbasis einerseits die Anzahl der durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen und die Anzahl Aktivierungen.

Es wird einmal mehr deutlich, dass das Jahr 2021 wesentlich weniger durch die Corona-Pandemie und den einhergehenden wirtschaftlichen Einschränkungen geprägt ist, auch wenn sie noch Auswirkungen haben.

Die niedrigen Einstellungszahlen der Monate Januar, Februar und Dezember 2021 können noch auf die Anwendungen von corona-bedingten Beschränkungen zurückgeführt werden.

Weitestgehend schwanken die Aktivierungen zwischen 20 bis 37 pro Monat, um im Monat August mit 43 über AktiF(PLUS) geförderte Einstellungen einen Rekordwert zu erreichen.

Der Durchschnittswert liegt bei 25 AktiF-Einstellungen pro Monat

Der hohe Wert im August ist auf Übernahme nach abgeschlossenen Lehren

zurückzuführen, die nun progressiv in ein AktiF-Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Außerdem hat der Dekretgeber dafür gesorgt, dass die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Lehre absolvieren, auch von diesen Vorteilen profitieren.

In der Regel enden diese mittelständischen Ausbildungen am 30. Juni, so dass in der Folge, sprich zum 1. Juli der Geselle nun in ein über AktiF gefördertes Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber übernommen werden kann.

Besonders im Tätigkeitsjahr 2021 ist ferner, wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, die Zielgruppenerweiterung um die teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag, die zum 1. Juli 2021 eingeführt wurde.

Diese umfasst die Jugendlichen, die ab dem 1. Juli 2021 eine Lehre beginnen, aber auch diejenigen, die eine Lehre vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben unter der Voraussetzung, dass die Lehre nicht vor dem 30. Juni 2021 beendet wurde.

Weiterführende Informationen zu den in 2021 eingestellten Zielgruppen liefern die die folgenden Unterkapitel.

6.2.2 Eingestellte Zielgruppen

Nachdem das generelle Einstellungsverhalten mit Unterstützung der neuen AktiF-Förderung im Tätigkeitsjahr 2021 beleuchtet wurde, werden im Folgenden die eingestellten Zielgruppen genauer analysiert.

Verteilung nach Zielgruppe	2019			2020			2021		
Zielgruppe Arbeitnehmer	Total	% Ziel- grup- pe	% Total	Total	% Ziel- grup- pe	% Total	Total	% Ziel- gruppe	% Total
01- Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	56	35%	22%	41	28%	19%	88	36%	25%
02- Jugendlicher mit Abi/Lehre	18	11%	7%	14	10%	6%	22	9%	6%
03-Unfreiwillig AS Ü50	42	27%	16%	36	25%	17%	73	30%	21%
04-LZA 12 Monate	42	27%	16%	51	35%	24%	59	24%	17%
05-Massen- entlassung	0	0%	0%	3	2%	1%	0	0%	0%
AktiF Total	158			145			242		
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	4	4%	2%	3	4%	1%	3	3%	1%
07-LZA 24 M + Sprache	14	14%	5%	5	7%	2%	12	11%	3%
08-LZA 24 M + Diplom	38	39%	15%	22	31%	10%	31	29%	9%
09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache	1	1%	0%	0	0%	0%	0	0%	0%
10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom	25	26%	10%	19	26%	9%	21	19%	6%
11-Diplom + Sprache	16	16%	6%	23	32%	11%	41	38%	12%
AktiF PLUS Total	98			72			108		
Gesamt-Total	256			217			350		

Die Tabelle zeigt die Anzahl der aktivierten Bescheinigungen pro Zielgruppe, deren Anteil an der jeweiligen Zielgruppe (AktiF Berechtigte oder AktiF PLUS-Berechtigte) sowie deren Anteil an der Gesamtzahl aktivierten Bescheinigungen. Außerdem ermöglicht sie den Vergleich zu den beiden Vorjahren.

Die Zielgruppe, die im Jahr 2021 am meisten von einer AktiF-Förderung profitiert haben, sind die niedrigqualifizierten Jugendlichen, die die neue Zielgruppe der teilzeitschulpflichtigen mit Ausbildungsvertrag umfassen. In dieser Unterkategorie werden in 2021 insgesamt 88 Einstellungen gezählt. Dies ist der bisher höchste Wert, wenn der Fokus auf die einzelnen Untergruppen gesetzt wird.

Ihr Anteil innerhalb der Gruppe der AktiF-Berechtigten beträgt 36% und 25% aller Neueinstellungen 2021.

Im Vergleich zu 2020 stellt dies eine Steigerung von 115 % dar.

Diese Gruppe löst somit die Langzeitarbeitslosen ab, die im vergangenen Jahr die stärkste Gruppe bildeten.

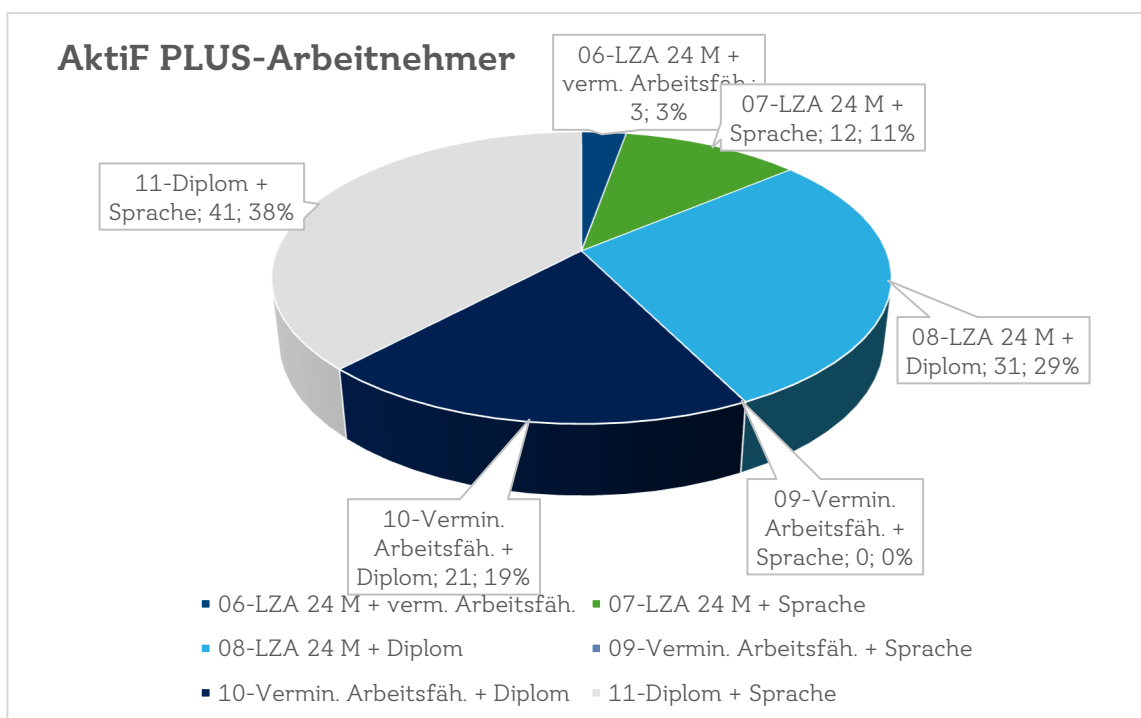
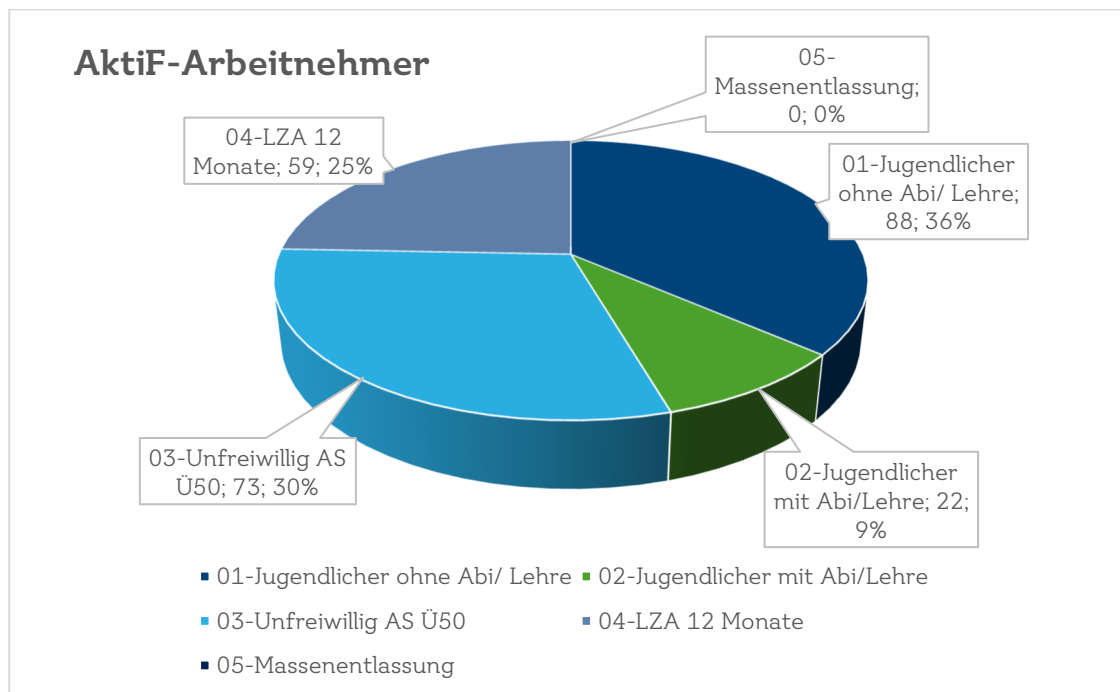
Im Vergleich zum ersten Jahr 2019 ist der Anteil der Jugendlichen ohne Abitur oder Gesellenzeugnis innerhalb der Gruppe der AktiF-Berechtigten und auch im Verhältnis zur Gesamtanzahl jedoch vergleichbar.

Folgen dieser Gruppe die über 50-jährigen Arbeitsuchenden mit beachtlichen 73 Einstellungen, die ein Drittel der AktiF-Einstellungen ausmachen und jede Fünfte Stelle aller 350 aktivierten Stellen in 2021.

Die Langzeitarbeitslosen stellen somit innerhalb der AktiF-Berechtigten „nur“ noch die drittstärkste Gruppe im Tätigkeitsjahr 2021 dar.

Auch stark vertreten ist die Gruppe der Personen, die niedrigqualifiziert sind und ein Sprachendefizit aufweisen. Innerhalb der AktiF PLUS-Berechtigten machen sie mit 41 Personen einen Anteil von 38 % aus. Dieser Anteil beträgt 12% im Verhältnis zu allen 350 AktiF(PLUS)-Neueinstellungen des Jahres 2021.

Folgende Kuchendiagramme verdeutlichen die Aufteilung der Untergruppen einmal innerhalb der AktiF-Arbeitnehmer und einmal innerhalb der AktiF PLUS-Arbeitnehmer.



Beide Diagramme heben noch mal die starken Untergruppen hervor. Bei den in 2021 eingestellten AktiF-Arbeitnehmern sind, wie gesagt, die niedrigqualifizierten Jugendlichen mit über 36% sehr stark vertreten. Es sind jedoch auch zahlreiche neue

Arbeitsplätze mit den Zielgruppen der älteren Arbeitsuchenden und der Langzeitarbeitslosen besetzt worden.

Bei den Arbeitnehmern mit AktiF PLUS-Förderung sind es die 41 Arbeitsuchenden, für die das Vermittlungshemmnis „Sprache“ in Kombination mit „niedrigem Ausbildungsniveau“ bescheinigt wurde, die einen bedeutenden Anteil in dieser Gruppe ausmachen.

6.2.3. Evaluierung der Zielgruppenerweiterung um die teilschulpflichtigen Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag

Die neue Zielgruppe der minderjährigen mit Ausbildung, die zum 1. Juli 2021 eingeführt wurde, wird, was die Bescheinigungskategorie des Arbeitsamtes angeht, mit in der Gruppe der Jugendlichen ohne Abitur gezählt.

Zunächst ist für die Evaluierung die Antrags-bzw. Bescheinigungsebene, die in den Aufgabenbereich des Arbeitsamtes fällt, zu beleuchten.

Aus den Jahres-Statistiken zu den ausgestellten Bescheinigungen des Arbeitsamtes 2021 verglichen mit 2020 ist folgende Entwicklung sichtbar:

	2021			2020		
Bescheinigungen AktiF-Zielgruppen		% zu Gesamt- anzahl	% innerhalb der Zielgruppe		% zu Gesamt- anzahl	innerhalb der Zielgruppe
01-Jugendlicher ohne Abi	377	31%	44 %	156	19%	31%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	46	4%	5%	53	7%	11%

Im Jahr 2021 hat das Arbeitsamt mehr als doppelt so viele Bescheinigungen im Vergleich zu 2020 zugunsten der Jugendlichen ohne Abitur ausgestellt. Dies entspricht einer 142%igen Steigerung im Vergleich zum Vorjahr.

Mehr als 30% aller durch das ADG ausgestellten Bescheinigungen waren zugunsten dieser Zielgruppe. Im letzten Jahr lag der Anteil bei knapp 20%.

Während des Jahres 2021 hat das Arbeitsamt insgesamt 215 Bescheinigungen zugunsten der neuen Zielgruppe, der minderjährigen Lehrlingen, ausgestellt.

Im Verhältnis zu den 377 zugunsten aller Jugendlichen ohne Abitur (Kategorie 01) sind dies 57%.

Von den 215 ausgestellten Bescheinigungen zugunsten der neuen Zielgruppe sind 108 auf Basis eines Online-Fragebogens generiert worden, der eigens für die

„Rückwirkenden“ (d.h. deren Lehrvertrag vor dem 1. Juli 2021 begonnen hat⁶) erstellt und verschickt wurde.

Dies entspricht einem Anteil von 58% von den 186 Lehrverträgen, die laut Statistiken des IAWM vor dem 1. Juli 2021 mit teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen abgeschlossen wurden⁷.

Für alle „rückwirkenden“ Kandidaten musste bis spätestens 1. November 2021 eine Bescheinigung durch das Arbeitsamt ausgestellt sein, auch wenn die Lehre noch nicht beendet ist, bzw. die Einstellung erst in den Folgejahren zu erwarten ist.

Die anderen 107 Bescheinigungen betreffen Jugendliche, deren Ausbildungsvertrag nach dem 1. Juli 2021 abgeschlossen wurde. Diese Bescheinigungen wurden auf Basis des Listenaustauschs zwischen IAWM und ADG erstellt.

Nach diesen Ausführungen zu den für die neue Zielgruppe ausgestellten Bescheinigungen ist nun auch der Aspekt der Einstellung mit AktiF-Förderung darzustellen.

Referenz Periode: 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021		
Anzahl aktivierte Bescheinigungen in der allgemeinen Förderung		286
vorherige Ausbildung		52
keine vorherige Ausbildung		234
vorherige Ausbildung		
Davon Lehre		39
Davon IBU		11
Davon AIB		2
Neue Zielgruppe (< 18 Jahre bei Beginn der Lehre)	32	84% der Lehren und 62% aller Ausbildungen

Im Jahr 2021 sind somit 32 AktiF-Einstellungen von Personen erfolgt, die der neuen Zielgruppe angehören, sprich, die bei Beginn der Ausbildung noch teilschulpflichtig waren.

⁶ Unter „Rückwirkende“ definieren wir, alle Ausbildungen, die vor 01.07.2021 begonnen haben. Darunter sind einerseits die Lehrverträge mit den Jugendlichen, die zwischen dem 30.06.2021 und dem 01.10.21 geendet sind. In diesen Fällen ist idealerweise eine Übernahme in einen Arbeitsvertrag bereits erfolgt. Andererseits fallen auch die Lehrverträge darunter, die vor dem 01.07.2021 gestartet und nach dem 01.10.2021 enden. Bei diesen Fällen erfolgt die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis ggf. mit AktiF-Förderung zu einem späteren Zeitpunkt.

⁷ Laut Infos des IAWM von Mai 2021: könnten

- 31.07.2021: 50 Lehrlinge;
- 31.07.2022: 62 Lehrlinge;
- 31.07.2023: 74 Lehrlinge ihre Lehre beim ursprünglichen Betrieb zu Ende führen und im

Nachhinein übernommen werden.

Insgesamt handelt es sich um 186 Lehrlinge.

Sie bilden 82% der Lehrlinge, die nach Abschluss ihrer Ausbildung in ein mit AktiF gefördertes Arbeitsverhältnis übernommen wurden.

Laut Daten des IAWM hätten im Juli 2021: 50 Lehrlinge⁸ ihre Lehre abschließen können und im Anschluss von ihrem Betrieb übernommen werden können.

Im Verhältnis zu diesen potenziellen 50 ist somit eine Übernahme von 64 % festzustellen.

Warum es nicht zu einer Übernahme des Lehrlings gekommen ist bzw. zu einer AktiF-Förderung, kann auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen zu sein.

Ein möglicher Grund ist, dass es während der Lehre bereits zu einem Vertragsbruch gekommen ist. Es ist auch möglich, dass ein Geselle nach der Lehre nicht von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen wurde.

Auch kann es sein, dass der Arbeitgeber keinen Antrag auf AktiF-Förderung eingereicht hat.

6.2.4 Vergleich der Anzahl aktivierten Bescheinigungen zur Anzahl ausgestellter Bescheinigungen pro Zielgruppe

Nachdem die Nutzung der AktiF-Beschäftigungsförderung einerseits auf Ebene der durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen und andererseits auf Ebene der effektiven Einstellungen mit AktiF-Unterstützung durch das Ministerium beleuchtet wurde, ist es von Interesse, die statistischen Angaben miteinander zu vergleichen.

Die folgende Tabelle vergleicht die Anzahl der Einstellungen mit einem AktiF(PLUS)-Zuschuss mit der Anzahl ausgestellter Bescheinigungen für die jeweiligen Zielgruppe der AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten:

⁸ Laut Infos des IAWM von Mai 2021: könnten

- 31.07.2021: 50 Lehrlinge
- 31.07.2022: 62 Lehrlinge
- 31.07.2023: 74 Lehrlinge ihre Lehre beim ursprünglichen Betrieb zu Ende führen und im

Nachhinein übernommen werden.

Insgesamt handelt es sich um 186

	2019			2020			2021			
Vergleich Proporz ausgestellte zu aktivierte Bescheinigungen	Aktivierte AN ⁹	Beschei- ni- gung ADG	Verhäl- t-nis	Aktivie- rte AN ¹⁰	Beschei- ni- gung ADG	Verh- ält- nis	Aktivie- rte AN ¹¹	Beschei- ni- gung ADG	Verh- ält- nis	Entwic- klung des Anteils
Zielgruppe Arbeitnehmer	Total	Total	%	Total	Total	%	Total	Total	%	
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	56	191	29%	41	156	26%	88	377	23%	-3%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	18	60	30%	14	53	26%	22	46	48%	21%
03-Unfreiwillig AS Ü50	42	152	28%	36	140	26%	73	232	31%	6%
04-LZA 12 Monate	42	205	20%	51	149	34%	59	195	30%	-4%
05-Massen- entlassung	0	2	0%	3	4	75%	0	2	0%	-75%
AktiF Total	158	610	26%	145	502	29%	242	852	28%	0%
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	4	11	36%	3	9	33%	3	20	15%	-18%
07-LZA 24 M + Sprache	14	56	25%	5	45	11%	12	52	23%	12%
08-LZA 24 M + Diplom	38	209	18%	22	137	16%	31	152	20%	4%
09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache	1	5	20%	0	0	0%	0	14	0%	0%
10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom	25	69	36%	19	40	48%	21	62	34%	-14%
11-Diplom + Sprache	16	96	17%	23	77	30%	41	76	54%	24%
AktiF PLUS Total	98	446	22%	72	308	23%	108	376	29%	6%
Gesamt-Total	256	1056	24%	217	810	27%	350	1228	29%	2%

Wie an anderer Stelle bereits erklärt, kann die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen nicht mit der Anzahl Antragsteller/Arbeitsuchenden gleichgesetzt werden, da die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf 4 Monate begrenzt ist. Folgerichtig kann ein nicht übernommener Arbeitsuchender bis zu 3 Bescheinigungsdokumente innerhalb eines Jahres erhalten.

⁹ AN steht für Arbeitnehmer

¹⁰ Ibidem.

¹¹ Ibidem.

Über die Jahre 2019 bis 2021 ist der Anteil aller aktivierten Bescheinigungen im Verhältnis zu den ausgestellten Bescheinigungen stetig von 24% im ersten Jahr auf 29% in 2021 gestiegen.

Bei separater Betrachtung der aktivierten Bescheinigungen zugunsten der AktiF-Berechtigten, so ist hier eine leichte Verringerung des Anteils festzustellen.

Auf Seiten der aktivierten AktiF PLUS-Bescheinigungen im Verhältnis zu den ausgestellten Bescheinigungen ist hingegen eine leichte Steigerung festzustellen. Beinahe jede dritte Bescheinigung zugunsten eines AktiF PLUS-Berechtigten führt im Anschluss zu einer AktiF PLUS-Beschäftigung.

Auffallend hoch ist die Personengruppe, der ein Vermittlungshemmnis „Diplom“ in Verbindung mit Sprachendefizit (Nr.11) durch das Arbeitsamt bescheinigt wurde. Hier lag der Anteil der aktivierten Bescheinigung zu den ausgestellten bei 54%!

Ähnlich hoch ist der Anteil bei den Jugendlichen, die im Besitz eines Abiturs oder eines Gesellenzeugnisses sind. 48% der ausgestellten Bescheinigungen für diese Zielgruppe wird im Anschluss in einen AktiF-Arbeitsvertrag übernommen.

6.2.5 Ergänzende arbeitsmarktrelevante Informationen

6.2.5.1. Perioden, die der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt sind

Verschiedene Zugangskriterien beziehen sich auf eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt, während der Arbeitsuchende nichtbeschäftigt war.

Dies ist der Fall in der Gruppe der AktiF-Berechtigten: bei den Jugendlichen unter 26 Jahren, die entweder im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Gesellenzeugnisses sind (mindestens 6 Monate der Eintragung) und bei den Langzeitarbeitslosen (mindestens 12 Monate der Eintragung). Bei den AktiF PLUS-Berechtigten ist eines der vier Vermittlungshemmnisse die Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten.

Dieser Dauer der Eintragung sind verschiedene Perioden gleichgestellt, d.h. sie gelten nicht als Unterbrechung der Eintragung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt.

Die folgende Tabelle veranschaulicht, für wie viele AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer eine Gleichstellung genutzt wurde und um welche es sich handelt.

	2019				2020				2021				Entwick- lung	
Gleichstellungen mit Arbeits- losigkeit	M	W	Total	%	M	W	Total	%	M	W	Total	%		%
0-keine Gleich- stellung ¹²	113	82	195	76%	87	83	170	78%	162	98	260	74%	90	53%
1 -andere Gleichstellung ¹³	9	15	24	9%	12	5	17	8%	9	22	31	9%	14	82%
2-ÖSHZ (EiEi, SozHilf, 60/7)	15	11	26	10%	16	10	26	12%	21	18	39	11%	13	50%
3-Wieder- einsteigerIn	0	11	11	4%	0	4	4	2%	5	14	19	5%	15	375%
4-Grenz- gänger	0	0	0	0%	0	0	0	0%	1	0	1	0%	1	0%
Total			256				217				350			

Von den insgesamt 350 neueingestellten AktiF(PLUS)-Arbeitnehmern sind 260, also ca. Dreiviertel 74% Arbeitsuchende gewesen, die bereits ohne jegliche Gleichstellung den Zugangsbedingungen entsprachen, wohlwissend, dass nicht für alle definierten Zielgruppen eine Dauer der Eintragung erforderlich ist.

Was die ÖSHZ-Kundschaft angeht, so sind hier einerseits die Dauer des Bezugs des Eingliederungseinkommens als auch die der gleichgestellten Sozialhilfe mit der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt assimiliert. Andererseits sind auch die Beschäftigungszeiträume im Rahmen von Artikel 60§7 gleichgestellt. Die hier – wie im Vorjahr- gezählten 39 Personen stellen 11% der im Jahr 2021 eingestellten AktiF-Arbeitnehmer dar.

Auffallend ist die Entwicklung der Einstellung von Wiedereinsteiger(innen) über AktiF. In 2021 wurden 19 Wiedereinsteiger(innen) gezählt, im Corona-Jahr 2020 waren es lediglich 4, in Startjahr 11.

¹² In dieser Kategorie werden die „reinen“ Eintragungen beim Arbeitsamt berücksichtigt und/oder die Bezieher des Arbeitslosengeldes oder des Berufseingliederungsgeldes.

¹³ Unter „andere Gleichstellungen“ werden durch das Arbeitsamt folgende Perioden geführt: Krankheitsperioden, Haftperioden, Eintragungen beim Forem, 30 Tage Arbeit, Beschäftigungsperioden über LBA, Beschäftigungsperioden im Rahmen von SINE, Ausbildungen in Berufsbildungszentren des Arbeitsamtes.

6.2.5.2 Ausbildungsniveau

Folgende Statistik zeigt, dass in 2021 214 AktiF(PLUS)-Arbeitnehmer niedrigqualifiziert waren, d.h. die nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Gesellenzeugnisses sind, das bedeutet ein Anteil von 61%. Im Vorjahr wurden 175 niedrigqualifizierte Arbeitnehmer gezählt, die 58 % ausmachten. In 2019 war der Anteil mit 60% vergleichbar wie in 2021, die durch 157 Personen gebildet wurden.

	2019			2020			2021			Entwicklung	
Diplom	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total		%
0-ohne	12	3	15	2	0	2	36	10	46	44	2200%
1-Primar	41	24	65	35	12	47	52	17	69	22	47%
2-Mittel	40	37	77	39	37	76	52	47	99	23	30%
3-Abi	17	30	47	16	33	49	21	33	54	5	10%
4-Hoch	5	4	9	3	6	9	5	11	16	7	78%
5-Uni	3	1	4	2	2	4	2	4	6	2	50%
6-Geselle	18	19	37	14	11	25	26	28	54	29	116%
7-Meister	1	1	2	4	1	5	4	2	6	1	20%
8-anderes	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%
	137	119	256	115	102	217	198	152	350		

214

6.2.53 Vorgeschaltete Ausbildungen in der allgemeinen Förderung

Ein Ziel des Beschäftigungsprogramms ist auch, die Ausbildungsbemühungen der Arbeitgeber über die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse zu fördern.

Folgende 5 Ausbildungen können zu einer Aufhebung der Degressivität bei der allgemeinen Förderung führen. Dies gilt für die mittelständische Lehre, die Industrielehre, die Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen (IBU) beim Arbeitsamt, das Einstiegspraktikum (EPU) beim Arbeitsamt und die Ausbildung im Betrieb (AIB) bei der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben.

Im Tätigkeitsjahr 2021 ist zum ersten Mal festzustellen, dass dieses vorteilhafte Instrument intensiver genutzt wird.

Die Aufhebung der Degressivität gekoppelt an eine vorgeschaltete Ausbildung betrifft ausschließlich die allgemeine Förderung.

Bei 52 AktiF(PLUS)-Einstellungen in 2021 profitierte der Arbeitnehmer im Vorfeld von einer Ausbildung und der Arbeitgeber im Anschluss von einer vorteilhafteren Förderung.

Ein Großteil betrifft die Übernahme von Gesellen nach deren Lehrausbildung und die zu Beginn der Ausbildung im Besitz der Bescheinigungen waren.

Ausbildung vorgeschaltet (allg. Förderung)	2019			2020			2021			Entwicklung
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total	%
1-unbekannt	107	91	243	80	66	146	125	109	234	88 60%
2-Ja	9	4	13	10	6	16	46	6	52	36 225%
TOTAL allg. Förderung	116	95	211	90	72	162	171	115	286	

6.2.5.4 Altersstruktur

Die folgende Darstellung zeigt die Altersstruktur der im Jahr 2021 mit AktiF und AktiF PLUS geförderten Arbeitnehmern.

Es gibt hier keine großen Verschiebungen im Vergleich zu den Vorjahren abgesehen davon, dass der Anteil der jungen Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 24 Jahren im Tätigkeitsjahr 2021 weiter gesunken ist. Diese Gruppe bleibt aber mit der der 25- bis 34-Jährigen anteilig die größte.

	2019				2020				2021			
Alter	M	W	Total	%	M	W	Total	%	M	W	Total	%
18-24	50	20	70	27%	38	19	57	26%	77	33	110	23%
25-34	32	29	61	24%	22	26	48	22%	43	36	79	23%
35-44	21	22	43	17%	21	20	41	19%	28	33	61	17%
45-54	24	28	52	20%	26	24	50	23%	32	38	70	20%
55-65	10	20	30	12%	8	13	21	10%	18	12	30	9%
TOTAL	137	119	256		115	102	217		198	152	350	

6.2.5.5 Wohnort des Arbeitnehmers nach Gemeinde

PLZ	Wohnort	Neueinstellungen 2019				Neueinstellungen 2020				Neueinstellungen 2021			
		M	W	Total		M	W	Total		M	W	Total	
4700	Eupen	60	36	96	38%	40	39	79	36%	70	50	120	34%
4710	Lontzen	3	5	8	3%	5	8	13	6%	5	9	14	4%
4720	Kelmis	16	13	29	11%	16	13	29	13%	30	16	46	13%
4730	Raeren	7	11	18	7%	7	6	13	6%	22	15	37	11%
4750	Bütgenbach	10	8	18	7%	14	8	22	10%	11	12	23	7%
4760	Büllingen	12	8	20	8%	5	5	10	5%	13	12	25	7%
4770	Amel	8	9	17	7%	3	5	8	4%	11	6	17	5%
4780	St.Vith	18	20	38	15%	20	17	37	17%	28	26	54	15%
4790	Burg-Reuland	3	9	12	5%	5	1	6	3%	7	6	13	4%
Grenz- gänger		0	0	0	0	0	0	0	0%	1	0	1	0%
		137	119	256	100%	115	102	217	100%	198	152	350	100%

Die mit Abstand größte Gruppe der eingestellten AktiF-Arbeitnehmer stammt wiederum aus der Gemeinde Eupen, nämlich 120 Arbeitnehmer, die 34% aller AktiF(PLUS)-Einstellungen in 2021 ausmachen.

Nach einem doch wiederum beachtlichen Abstand folgt auch im Jahr 2021 St.Vith mit 54 Arbeitnehmern, was einem Anteil von 15 % entspricht.

Bei einer Zuordnung des Domizils nach Norden und Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen 217 der AktiF-Beschäftigten im Norden, dies entspricht wie im vergangenen Jahr 62%.

Trotz der sehr geringen Arbeitslosigkeit in den südlichen Gemeinden stammen doch 132 der 350 Arbeitnehmer aus diesen Ortschaften.

Zum ersten Mal seit Einführung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung in 2019 wurde ein Arbeitnehmer mit Grenzgängerstatut¹⁴ eingestellt.

¹⁴ Es handelt sich bspw. um Personen, die in Deutschland wohnhaft sind und zuletzt in Belgien gearbeitet haben. Diese dürfen sich bei einem belgischen Arbeitsamt eintragen, neben der Eintragung beim der deutschen Arbeitsagentur. Diese Personen sind zulässig zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung.

6.2.5.6 Verbleib der Personen, die aus der AktiF-Förderung ausgeschieden sind

Es ist von arbeitsmarktpolitischer Bedeutung nachzuvollziehen, was aus den Personen wird, die aus der AktiF-Beschäftigungsförderung ausgeschieden sind.

In diesem Zusammenhang ist zwischen zwei Situationen zu unterscheiden: zum einen die Situation, bei der das Arbeitsverhältnis mit AktiF-Förderung frühzeitig beendet wurde, d.h. vor Ablauf der maximalen Förderperiode.

Zum anderen gibt es die Situation, dass die maximale Förderperiode abgelaufen ist.

6.2.5.6.1 Verbleib der Personen, die frühzeitig aus der AktiF-Förderung ausgeschieden sind

Zunächst wird der Blick auf die frühzeitigen Beendigungen geworfen. Wie an anderer Stelle bereits dargestellt, betraf dies 117 Personen in 2021, davon 51 Männer und 66 Frauen. Im letzten Jahr wurden 106 frühzeitige Beendigungen gezählt. Hier ist somit eine Steigerung um 11 Personen festzustellen, wohlwissend dass diese im Verhältnis aller mit AktiF -oder AktiF PLUS-Förderung Beschäftigten zu zählen ist. In 2021 handelt es sich um 687 Beschäftigte und 2020, die

	2021		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	330		
	M	W	Total
Einstellungen	198	152	350
Einstellungen VZÄ	179,62	95,76	275
Beschäftigung im Jahr	378	309	687
Stand 31. Dezember	296	197	493
Vorzeitig beendet	51	66	117
AktiF	130	112	242
AktiF PLUS	68	40	108

Wie unter „Punkt 6.2.1 Aktivierte Bescheinigungen“, S. 38 bereits erwähnt, wurden in 2021 117 frühzeitige Arbeitsvertragsbeendigungen verzeichnet. Für diese 117 Personen hat das Arbeitsamt geprüft, ob und wann es zu einer Wiedereintragung als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende nach Vertragsende und dem 31. Dezember 2021 beim Arbeitsamt gekommen ist.

Das Arbeitsamt gibt an, dass 45 Personen sich wieder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend eingetragen haben. Dies sind 10 Personen mehr als im Vorjahr und entspricht einem Anteil von 38%. Im letzten Jahr lag der Anteil bei 33% und im Startjahr 2019 bei 61%.

Interessant bei dieser Betrachtung ist auch das Datum der Wiedereintragung:

- Von den 45 ausgeschiedenen Arbeitnehmern, haben sich lediglich 26 innerhalb von 10 Tagen nach Arbeitsvertragsbeendigung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt eingetragen;
- 9 Personen haben sich innerhalb von 11 bis 30 Tagen nach Arbeitsvertragsende als arbeitsuchend beim Arbeitsamt eingetragen
- Weitere 7 Personen, haben bis innerhalb von 31 bis 80 Tage nach Arbeitsvertragsende gewartet, um sich als arbeitsuchend beim Arbeitsamt einzutragen;
- Schließlich haben sich 3 Personen erst zwischen 81 und 235 Tage nach Arbeitsvertragsende als arbeitsuchend beim Arbeitsamt eingetragen.

Ein Großteil spricht bei 58 % ist die Eintragung recht zügig innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Arbeitsvertrags mit AktiF-Förderung erfolgt. Zum Erhalt des Arbeitslosengeldes nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Eintragung spätestens 7 Tage nach Arbeitsvertragsende erforderlich. Dies war der Fall für 21 Personen.

10 Personen haben sich mehr als 30 Tage Zeit gelassen, um eine Eintragung vorzunehmen. Hier kann für verschiedene davon ausgegangen werden, dass evtl. eine zwischenzeitliche Beschäftigung erfolgt sein kann, bevor sich die Person wieder beim Arbeitsamt gemeldet hat.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der 45 aus AktiF ausgeschiedenen Personen innerhalb der einzelnen Zielgruppen, in denen sich die betroffenen Personen zu Beginn der Beschäftigung befanden:

- ➔ *AktiF-Berechtigte: 36*
 - 13 Jugendliche ohne Abitur oder Lehre ;
 - 3 Jugendliche mit Abitur oder Lehre;
 - 9 unfreiwillig Arbeitsuchende über 50 Jahre;
 - 11 Langzeitarbeitslose (seit min. 12 Monate);
- ➔ *AktiF PLUS-Berechtigte: 9*
 - 3 Personen mit einer verminderten Arbeitsfähigkeit in Kombination mit niedrigem Ausbildungsniveau;
 - 3 Personen mit Vermittlungshemmnis Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und kein Abitur oder Lehre;
 - 3 Person mit Ausbildungs- und Sprachenhemmnis.

6.2.5.6.2 Verbleib der Personen, deren maximale Förderperiode abgelaufen ist

Wie oben bereits erwähnt, sind im Tätigkeitsjahr 2021 die ersten maximalen Förderperioden von AktiF-Stellen in der allgemeinen Förderung ausgelaufen, da der früheste Start der AktiF-Förderung zum 1. Januar 2019 erfolgen konnte.

Per Dekret ist eigentlich ist die maximale Förderperiode bei einem AktiF-Zuschuss auf 24

Monate begrenzt, aber aufgrund der 6-monatigen Verlängerung im Zuge der Corona-Unterstützungsmaßnahmen betrug die maximale Förderperiode 30 Monate. Daher verschob sich das früheste Ende auf den 30. Juni 2021.

Im Falle eines AktiF PLUS-Arbeitnehmers liegt die Förderperiode im Regelfall bei maximal 36 Monaten, aber auch hier griff die corona-bedingte Verlängerung um 6 Monate, so dass für die AktiF PLUS-Berechtigten 42 Monate Zuschusszahlungen ermöglicht wurden¹⁵.

Ergänzend ist noch mal darauf hinzuweisen, dass dieser Aspekt ausschließlich die allgemeine Förderung betrifft und nicht die projektgebundenen und Konventionsstellen. Letztere können gemäß Regelwerk für maximale aber verlängerbare 5 Jahre über AktiF(PLUS) gefördert werden.

Hier ein Auszug aus der Abbildung zu den Entwicklungen im Bereich der allgemeinen Förderung von S.41, die die Anzahl der Beschäftigungen aufzeigt, deren maximale Förderperiode in 2021 endete.

2021	M	W	Total
Reguläre Laufzeit der Maßnahme beendet	20	25	45
Fortbeschäftigung nach AktiF	18	24	42

Wie bereits berichtet, ist für 45 Arbeitnehmer die AktiF-Förderung im Laufe des Jahres 2021 (nach dem 30. Juni) ausgelaufen. Es handelt sich konkret um 20 Arbeitnehmer und 25 Arbeitnehmerinnen.

Für 42 wurde durch die einen Monat später durch das Ministerium vorgenommene Prüfung festgestellt, dass sie weiterhin beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Dies entspricht einer Fortbeschäftigungsquote von 93%.

Das ist ein überaus positiver Wert und zeigt, dass diese neue Beschäftigungsförderung dazu beiträgt, Arbeitsplätze zu schaffen und auch die Beschäftigungsquote der Deutschsprachigen Gemeinschaft positiv beeinflusst.

Für die 3 nicht übernommenen Personen, hat das Arbeitsamt geprüft, ob einer Wiedereintragung beim Arbeitsamt erfolgt ist. Dies ist für keinen der Fall gewesen.

¹⁵ Die Verlängerung der Zuschusszahlung wurde für AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer gewährt, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 beschäftigt waren.

6.2.5.7 Zuordnung der AktiF-Arbeitgeber nach Paritätischer Kommission

Folgende Darstellung zeigt die Wirtschaftssektoren, in denen die meisten Arbeitnehmer in der allgemeinen Förderung beschäftigt sind, dies auch im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren.

Es werden die 10 Sektoren anhand der jeweiligen Paritätischen Kommission gelistet, die aufgrund der Anzahl AktiF-Arbeitnehmer im jeweiligen Tätigkeitsjahr am stärksten vertreten sind.

Bei den Arbeitnehmerzahlen werden alle Arbeitnehmer gezählt, die im jeweiligen Jahr im Rahmen der AktiF(PLUS)-Förderung beschäftigt sind und nicht nur die Neueinstellungen des betreffenden Jahres.

2019			2020			2021		
PK		Anzahl AN ¹⁶	PK		Anzahl AN ¹⁷	PK		Anzahl AN ¹⁸
201	PK selbstständigen Einzelhandel	20	201	PK für den selbstständigen Einzelhandel	31	201	PK für selbstständigen Einzelhandel	64
302	PK Hotelgewerbe	20	302	PK Hotelgewerbe	30	124	PK Baugewerbe	57
124	PK Baugewerbe	17	124	PK Baugewerbe	29	302	PK Hotelgewerbe	50
200	PK Angestellte	9	330	PK Gesundheitseinrichtungen und -dienste	21	327.03	PUK Beschützenden Werkstätten der WR u. DG	38
111	PK Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	8	111	PK Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	16	200	Paritätische Hilfskommission Angestellte	36
144	PK Landwirtschaft	7	327.03	PUK Beschützenden Werkstätten der WR und der DG	16	116	PK chemische Industrie	28
121	PK Reinigung	6	200	PK Angestellte	12	330	PK Gesundheitseinrichtungen u. -dienste	26
327.03	PUK Beschützenden Werkstätten der WR u. DG	6	118	PK Lebensmittelindustrie	10	111	PK Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	19
318.01	PUK Familien- u. Seniorenhilfsdienste der FG, WR u. der DG	5	116	PK chemische Industrie	9	322.01	PUK zugelassenen Unternehmen, die Arbeiten oder Dienstleistungen im	19

¹⁶ AN steht für Arbeitnehmer

¹⁷ Idem.

¹⁸ Idem.

							Nahbereich erbringen	
			100	Paritätische Hilfskommission für Arbeiter	8	118	PK Lebensmittel- industrie	16

Wie in den ersten beiden Jahren ist auch im Tätigkeitsjahr 2021 der selbständige Einzelhandel mit 64 Arbeitnehmern am stärksten vertreten. Folgt an zweiter Stelle das Baugewerbe, das den Hotelsektor ablöst, der bisher diesen Platz belegte.

Das Hotelgewerbe bleibt aber ein starker mit AktiF geförderter Sektor mit 50 über AktiF(PLUS) geförderten Arbeitnehmern.

Beachtlich ist die Entwicklung der Anzahl AktiF-Beschäftigten im Rahmen der allgemeinen Förderung durch die Beschützenden Werkstätten, die im Gegensatz zu den kommerziellen Unternehmern auch in Form von projektgebundene AktiF(PLUS)-Stellen von einer besonderen Förderung profitieren können. Diese besondere Förderung ist länger in der Dauer und höher im Zuschussbetrag.

Sie bilden inzwischen den viertgrößten Sektor bei dieser Analyse.

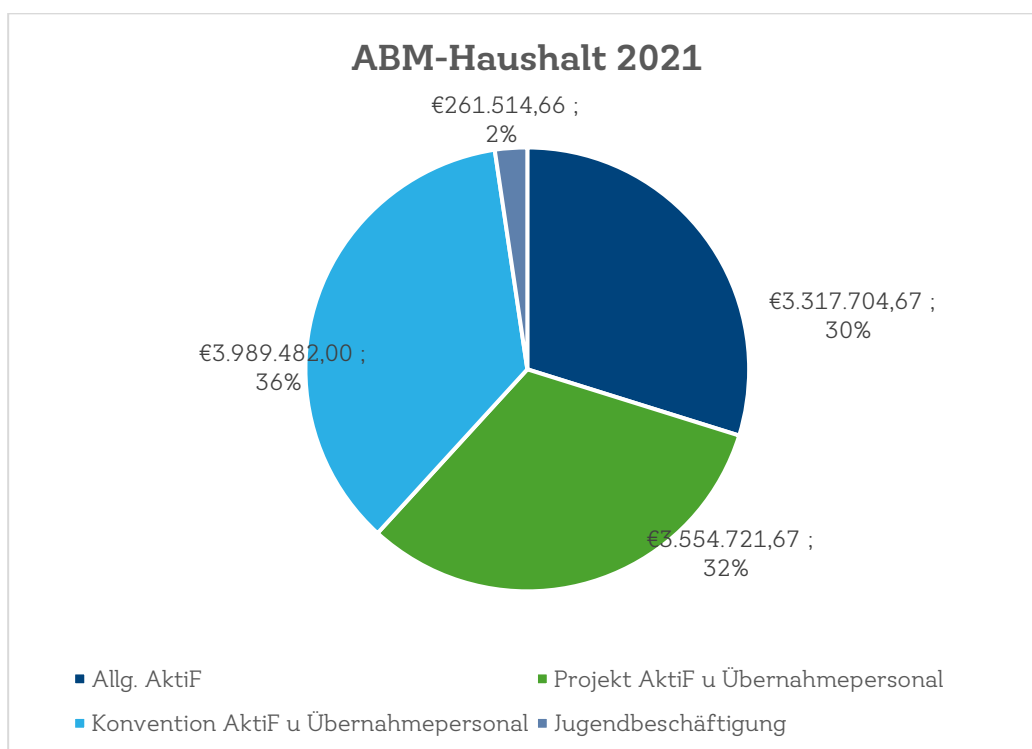
Folgt an fünfter Stelle mit 36 AktiF-Arbeitnehmern die Paritätische Hilfskommission für Angestellte.

Generell lässt sich jedoch wie in den ersten zwei Jahren eine Vielfalt an unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen feststellen, die von der AktiF(PLUS)-Beschäftigungsförderung profitiert haben.

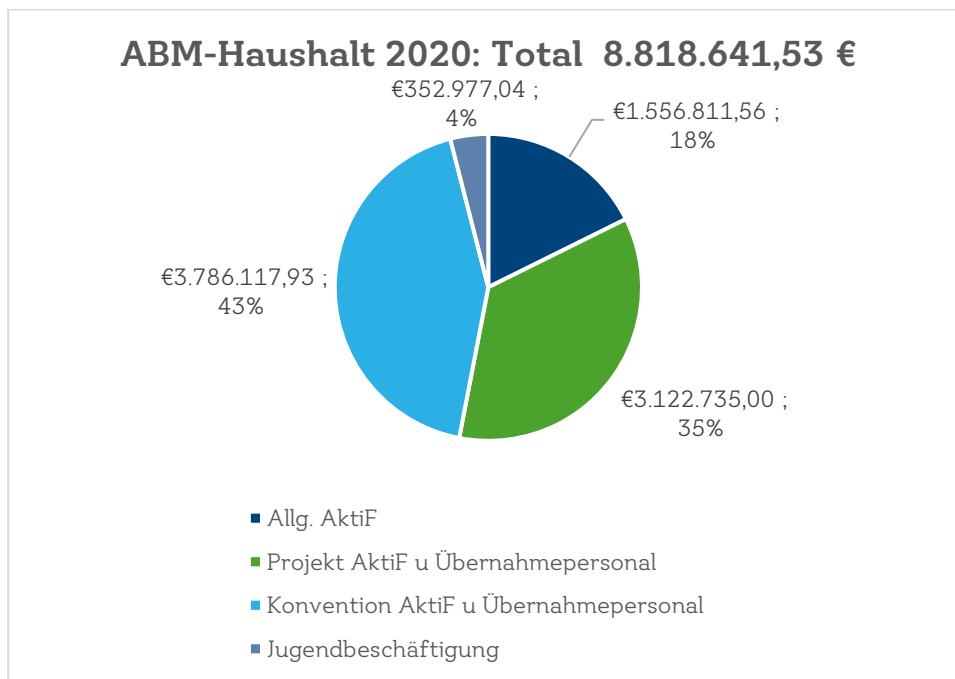
7. FINANZEN

Die Finanzierung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung wird im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Organisationsbereich 30, Programm 23 abgewickelt.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind insgesamt **11.123.423,00 €** für die verschiedenen Posten im ABM-Haushalt vorgesehen. Diese teilen sich wie folgt auf:



Im Vergleich zum ABM-Haushalt 2020:



Verglichen mit dem Haushalt 2020 ist eine 26%ige Steigerung der hier investierten Finanzmittel festzustellen.

Weiterführende Informationen zum Haushalt und zur Entwicklung der Kosten in den auslaufenden Beschäftigungsprogrammen wie z.B. der Plan Aktiva sind in der Haushaltsfibel nachzulesen.

8. KUNDENREAKTIONEN

Im Tätigkeitsjahr 2021 hat ein Arbeitgeber Einspruch gegen eine Ablehnung des Ministeriums bei der Beschäftigungsministerin eingereicht. Die Ablehnung erfolgte auf Basis eines Verdachtes, dass der antragstellende Arbeitgeber ein verbundenes Unternehmen sei mit einem Unternehmen, das bereits im Jahr vorher den betreffenden Arbeitnehmer beschäftigt hatte. Der antragstellende Arbeitgeber konnte aber beweisen, dass es sich nicht um verbundenes Unternehmen handelt. Nach Vervollständigung der Akte konnte im Anschluss eine Genehmigung ausgesprochen werden.

Es ist keine Beschwerde bei der Ombudsfrau eingereicht worden.

Wie angekündigt, hat der Fachbereich Beschäftigung nach der ersten Kundenzufriedenheitsanalyse bei den Arbeitgebern der allgemeinen Förderung im September 2020, im Mai-Juni 2021 eine weitere Kundenzufriedenheitsabfrage bei den Trägern von projektgebundenen Stellen durchgeführt.

Die Auswertung der Kundenzufriedenheitsanalyse lässt - wie bei den Arbeitgebern der allgemeinen AktiF-Förderung - die Schlussfolgerung zu, dass die Arbeitsweise des Fachbereichs zufriedenstellend ist. Insbesondere die positiven Bewertungen der Freundlichkeit und der Kompetenz der Mitarbeiter stechen hervor.

Verschiedene Anregungen zur Verbesserung konnten bereits umgesetzt werden bspw. eine Erinnerungsmail, falls der Gehaltsbeleg noch nicht eingereicht wurde.

Die Auswertung dieser Befragung durch den Fachbereich Beschäftigung liegt vorliegendem Bericht als Anlage Nr.3 bei.

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Jahr 2021 stellt das 3. Durchführungsjahr der zum 1. Januar 2019 eingeführten AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung dar.

Keines der Berichtsjahre konnte bisher als „normales“ Jahr bezeichnet werden, nach dem Startjahr folgten zwei Jahre, in denen die Corona-Pandemie mal mehr, mal weniger Auswirkungen auf die Arbeits- und Wirtschaftswelt und somit naturgemäß auch auf die Nutzung der Beschäftigungsmaßnahme hatte. Auch hatten die Unterstützungsmaßnahmen der Regierung im AktiF-Bereich sicherlich einen Einfluss.

Die Vergleiche der 3 Durchführungsjahre miteinander sind daher auch immer mit einer gewissen Vorsicht vorzunehmen.

Nichtsdestotrotz können verschiedene Rückschlüsse über die Beanspruchung der AktiF- und AktiF PLUS-Maßnahme gezogen werden.

Folgende tabellarische Übersicht fasst die wichtigsten Berichtselemente und Entwicklungen des Jahres 2021 zusammen:

	2021	Entwicklung (2021/2020)	
Total ausgestellte Bescheinigungen	1128	418	52%
Davon ausgestellte AktiF-Bescheinigungen	850 (69%)	350	70%
Davon ausgestellte AktiF PLUS-Bescheinigungen	376 (31%)	68	22%
Neueinstellungen Total	350	133	61%
Davon AktiF-Neueinstellungen AktiF	242 (69%)	97	67%
Davon AktiF PLUS-Neueinstellungen	108 (31%)	36	50
Anzahl Arbeitgeber	330	109	49%

Das 3. Jahr der Umsetzung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung ist von einer positiven Entwicklung geprägt und zeigt sich eindeutig weniger durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Eindämmungsmaßnahmen geprägt als das Tätigkeitsjahr 2020.

Das Jahr 2021 weist auf verschiedenen Ebenen die bisher besten Ergebnisse seit Einführung der Beschäftigungsmaßnahme im Jahr 2019 auf.

Das Arbeitsamt hat mehr als 400 Bescheinigungen mehr ausgestellt als im Vorjahr. Die

1228 ausgestellten AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigungen übersteigen auch die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen in 2019.

Auch auf Ebene der Einstellungen mit AktiF(PLUS)-Förderung ist ein positiver Trend festzustellen. Mit 350 Neueinstellungen im Jahr 2021 verzeichnet das 3. Jahr ebenfalls den bisherigen Rekordwert. Im Vergleich zum Vorjahr kommt dies einer Steigerung um 177 Einstellungen gleich, im Vergleich zu 2019 um knapp 100.

Die Anzahl Arbeitgeber, die im Jahr 2021 eine AktiF(PLUS)-Förderung beansprucht haben, ist um mehr als 100 Einheiten im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Inzwischen nutzen mehr als 300 Arbeitgeber diese finanzielle Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Bei den Arbeitgebern nimmt der kommerzielle Sektor eine bedeutende Rolle ein. Von der allgemeinen Förderung, die vorwiegend durch kommerzielle Betriebe genutzt wird, profitierten 288 der insgesamt gezählten 300 Arbeitgeber. Und 286 der 350 Neueinstellungen erfolgten in dieser Förderkategorie. Dies entspricht einem Anteil von 82%!

Die VoG rekrutierten 35 neue AktiF(PLUS)-Arbeitnehmer von den 350, sprich ein Zehntel. Bei den lokalen Behörden wurden 29 Neueinstellungen auf Ebene der Konventionsstellen verzeichnet, d.h. noch nicht mal 10%.

Dieses noch zaghafte Einstellungsverhalten ist zumindest teilweise durch die Weiterbeschäftigung von noch zahlreichen ehemaligen BVA-Arbeitnehmern sowohl bei den VoG als auch bei den lokalen Behörden zu erklären.

Die verstärkte Nutzung durch die Betriebe kann hingegen einerseits dadurch erklärt werden, dass die Förderperioden der durch die Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgehobenen ehemals föderalen Beschäftigungsprogramme nach und nach auslaufen und sich die betroffenen Arbeitgeber nach Alternativen umschauchen.

Andererseits scheinen auch die Regierungsmaßnahmen in der Beschäftigungspolitik zur Abfederung der Auswirkungen der Folgen der Corona-Krise, d.h. insbesondere die Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse eine hilfreiche und bedeutende Unterstützung für die Arbeitgeber gewesen zu sein.

Auch die damit einhergehende Bewerbung über diverse Kommunikationskanäle kann einen positiven Effekt erzielt haben.

Die Akzeptanz und der Bekanntheitsgrad der Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickelt sich folgerichtig weiterhin positiv.

In diesem Kontext kann auch davon ausgegangen werden, dass die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, dazu beiträgt, die Beschäftigungsquote der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu steigern.

Diese Annahme wird durch die sehr hohe Fortbeschäftigungsquote nach Abschluss der Förderperiode verstärkt. Wie im Bericht erläutert, ist für 45 Arbeitnehmer in der allgemeinen Förderung die maximale Förderdauer erreicht worden. Einen Monat später sind davon noch 42 beim selben Arbeitgeber beschäftigt, sprich für mehr als 90% der Arbeitnehmer wird das Beschäftigungsverhältnis auch ohne Förderung fortgeführt.

Bezüglich der mit AktiF oder AktiF PLUS geförderten Zielgruppen bleibt weiterhin

festzustellen, dass der Anteil an AktiF-Berechtigten weiterhin steigt und der Anteil der AktiF PLUS-Berechtigten wiederum gesunken ist, wenn auch nur leicht.

Im Jahr 2021 wurde ferner für 117 AktiF(PLUS)-Arbeitnehmer das geförderte Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet. Für 45 Personen hat das Arbeitsamt eine Wiedereintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender festgestellt.

Schließlich ist für das Berichtsjahr 2021 die Erweiterung der Zielgruppe hervorzuheben. Diese Erweiterung ermöglicht es nunmehr auch teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen mit einem Ausbildungsvertrag, eine AktiF-Bescheinigung zu erhalten. Diese berechtigt die auszubildenden Arbeitgeber bei Übernahme nach der Ausbildung von der AktiF-Förderung zu profitieren. Dieses Anrecht war bis dato lediglich den über 18-Jährigen vorbehalten.

Diese neue Zielgruppe hat zu einem Anstieg auf Seiten der Antragstellung und Ausstellung der Bescheinigung geführt. Auf Seiten der Aktivierungen wurden 32 Einstellungen gezählt. Hierbei handelte es sich um die ersten Einstellungen nach Ablauf der Ausbildung aufgrund der rückwirkenden Ausstellung der Bescheinigung, insofern, die Lehre nicht vor dem 01. Juli 2021 endete.

10. ANHÄNGE

Anhang Nr.1 Statistiken des Arbeitsamtes zu den Bescheinigungen 2021;

Anhang Nr.2 Statistiken des Ministeriums zu den Einstellungen 2021;

Anhang Nr.3 Auswertung der Kundenzufriedenheitsanalyse bei den Arbeitgebern der
allgemeinen AktiF-Förderung FbBESCH.DM/32.04-09/20.560bis (22.10.2020)